



## Hauptausschuss

An die  
Mitglieder  
des Hauptausschusses  
der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

23.04.2020

## E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **37. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 07.05.2020, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** **Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

## **2      Angelegenheit/en aus der 38. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020**

- 2.1      Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen und Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses  
hier: Veranstaltungsreihe „Erkelenz Live - Sommer in der Stadt“ mit Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses  
Vorlage: A 80/138/2020
- 2.2      32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss  
Vorlage: A 61/520/2020
- 2.3      5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/521/2020

## **3      Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 06.05.2020**

- 3.1      Überarbeitung der Forderungen der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg  
Vorlage: A 61/519/2020

## **4      Angelegenheit/en des Beschwerdeausschusses (§ 9 Hauptsatzung)**

- 4.1      Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW der Jusos Kreis Heinsberg vom 31.03.2020: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT  
Vorlage: A 10/982/2020

## **5      Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 30.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:**

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat April 2020

Vorlage: A 40/398/2020

Anmerk.: Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 ein Betretungsverbot für sämtliche Kindertageseinrichtungen und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen angeordnet. Daher soll auf die Erhebung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 verzichtet werden.

- 6** Rückzahlung der Elternbeiträge für den Monat März 2020  
Vorlage: A 40/399/2020  
Anmerk.: Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 ein Betretungsverbot für sämtliche Kindertageseinrichtungen und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen angeordnet. Daher sollen die Elternbeiträge für den Monat März 2020 zurückgezahlt werden.
- 7** Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 23.01.2020: Rentnern/innen/Pensionären/innen, die weniger als 1000 Euro monatlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben, den 1. Hund steuerfrei zu bescheiden  
Vorlage: A 20/495/2020
- 8** Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.02.2020: Freilaufwiese für Hunde im Ziegelweiherpark  
Vorlage: A 60/129/2020
- 9** Entwidmung Friedhof Immerath  
hier:  
1) Entwidmung Friedhof Immerath  
2) 7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003  
Vorlage: A 60/130/2020  
Anmerk.: Die Umbettungen auf dem alten Friedhof in Immerath sind vollständig abgeschlossen, so dass nunmehr die Entwidmung der Flächen planmäßig erfolgen kann.
- 10** Beschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) für die Löscheinheit Golkrath-Matzerath  
Vorlage: A 30/226/2020
- 11** Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges 10 (LF10) für den Feuerwehrstandort K KUOB (Kuckum, Keyenberg, Unter-/Oberwestrich und Berverath)  
Vorlage: A 30/227/2020
- 12** Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2019 und des Lageberichtes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW  
Vorlage: A 20/496/2020
- 13** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 13.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/497/2020  
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

- 13.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.01.2020 bis 19.04.2020  
Vorlage: A 20/498/2020

## Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 **Angelegenheit/en aus der 38. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020**
  - 3.1 Beschluss des Rates vom 25.09.2019: „Konzept zur Identifikation von strukturverbessernden Projekten/Skizzen für Einrichtungen bzw. Maßnahmen aus den Bereichen Wissenschaft & Forschung, Mobilität & Verkehr, Gewerbe und öffentlicher Infrastruktur“  
hier: Grundsätzlicher Beschluss zur Vergabe der Erstellung eines Konzeptes an eine/ein Fachinstitution/Forschungsinstitut  
Vorlage: A 80/137/2020
- 4 **Vergabeangelegenheiten**
  - 4.1 Europaweite Ausschreibung der Stromlieferverträge für den Tarif- und Sonderkundenbereich für die Liegenschaften der Stadt Erkelenz; Festlegung der Ausschreibungsstandards und der Ausschreibungsart  
Vorlage: A 63/332/2020

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/138/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.04.2020 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen und Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses</b> <b>hier: Veranstaltungsreihe "Erkelenz Live - Sommer in der Stadt" mit Sommertaverne in den Arkaden des Alten Rathauses</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Die Anzahl der vom Stadtmarketing der Stadt Erkelenz unterstützten Veranstaltungsformate ist mit 19 Veranstaltungen bereits sehr hoch. Dennoch besteht vor allem seitens der Gastronomie der Wunsch nach zusätzlichen Events vor allem in den Sommermonaten bzw. Sommerferien. Im Stadtmarketingkonzept ist die Förderung der Gastronomie als ein wichtiger Baustein genannt worden, um zusätzliche Gäste in die Innenstadt zu locken und so zu einer Belebung beizutragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt mussten aufgrund der Corona Pandemie leider viele Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden. Auch neue Veranstaltungsformate des Stadtmarketings sind davon betroffen. Vielleicht gibt es aber im Sommer (vor allem in den Sommerferien) wieder die Möglichkeit, die Gastronomiebetriebe zu öffnen und Veranstaltungen durchzuführen unter der Berücksichtigung der dann geltenden Hygienevorschriften. Hierfür wurde ein Konzept gemeinsam mit den Gastronomen vom Markt und Johannismarkt erarbeitet. Kernstück ist die Durchführung einer Sommertaverne, die in den Arkaden des Alten Rathauses und unmittelbar auf dem Platz davor mit begleitenden Kleinkunst-Auftritten und Live-Musik stattfinden soll.

### **Das grundsätzliche Konzept (mehrjährig):**

„Erkelenz Live – Sommer in der Stadt“

Sommertaverne 2020

Termin Fr. 26.6. bis So. 16.8.2020

Öffnungszeiten: täglich 17 bis 22 Uhr

Veranstalter Sommertaverne: Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza), Markt 21.

**Beschreibung:**

Sommertaverne mit niveauvoller Bestuhlung in den Arkaden des Alten Rathauses mediterrane Lounges, Tische mit Sitzbänken und Sommerliegen, sommerliche Speisenauswahl, Outdoortheke mit angepasstem Getränkeangebot.

Begleitet wird das Thema der Sommertaverne grundsätzlich mit Live-Musik und/oder Kleinkunst in der Stadt, die möglichst mobil auf dem Markt und auf dem Johannismarkt an jedem Wochenende stattfinden sollen.

Vorgesehen ist auch am Samstag, 18.7.2020 unter dem Motto Erkelenz Live – Musikbands in der Stadt auf dem Franziskanerplatz, dem Markt und dem Johannismarkt.

Ob die Realisierung in 2020 möglich ist, wird sich zeigen.

Das Veranstaltungsformat soll zunächst für ein Jahr getestet werden.

Für die Durchführung der Sommertaverne sollen die Arkaden des Alten Rathauses genutzt werden. Als Veranstalter agiert die Firma Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza) aus Erkelenz, die sich als Anlieger am Markt engagieren möchte und das Konzept fördert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Veranstaltungen entsprechend als Stadtmarketing-Veranstaltungen durchzuführen und die Arkaden für die Nutzung als Sommertaverne zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Realisierung in 2020 aufgrund der aktuellen Ereignisse nicht möglich ist, soll das Konzept im Rahmen der generellen Klassifizierung von Veranstaltungen für 2021 zunächst einmalig aufgenommen werden. Vorgesehen ist generell eine einjährige Testphase.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Veranstaltungsreihe „Erkelenz Live – Sommer in der Stadt“ wird als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung für das Jahr 2020 beschlossen. Die Arkaden des Alten Rathauses werden zur Durchführung der Sommertaverne der Fa. Fischer / Soto Perez GbR (Via Plaza) für ein Jahr auf Probe zur Verfügung gestellt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt sind für klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen zur Gastronomieförderung Finanzmittel in Höhe von 28.000,- € (erhöhter Aufwand bei Hygiene-Vorkehrungen) für das Haushaltsjahr 2020 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ reserviert worden, von einem gesamten Ansatz in Höhe von 149.500,- €.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/520/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
<b>32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, aufzustellen. Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Termins der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 / 2020 vom 10.01.2020 bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

## 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.01.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

## 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.01.2020 beteiligt. Die geplante 13. Sitzung des Bezirksausschusses am 10.03.2020 entfiel aufgrund der Corona-Pandemie.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, hier der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

## **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.  
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:                      Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.                      Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.                      Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.                      Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Ertfverband mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das <u>Gesundheitsamt</u> sowie der <u>Immissionsschutz</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens und Lichtimmissionen nicht zu besorgen sind.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konflikträchtiger Nutzung. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu</p>	<p>Die Hinweise des Gesundheitsamtes im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen.</p> <p>In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist nördlich der Sportanlage eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Festplatz‘</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelastigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anlei-</p>	<p>dargestellt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen.</p> <p>Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditions- und Brauchtumspflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumspflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.</p>		
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 : 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. In der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird darauf verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baugrund</p> <p><u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen. Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche.</p> <p><u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen.</p> <p><u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p><u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung besteht keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. RWE Power AG weist in der Stellungnahme zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020		
	<p>Die Autobahniederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden.</p> <p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes.</p> <p>Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen.</p> <p>Seitens der Autobahniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2 Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.</p> <p>Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4 Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden.</p> <p>Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschutzfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauer-</p>	<p>Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), erfolgt die räumliche Anpassung und Konkretisierung der innerhalb der räumlich unverändert Grünflächennutzung verorteten Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Festplatz, Sportplatz, Vereinsheim und Feuerwehr). Landwirtschaftliche Belange werden darüber nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

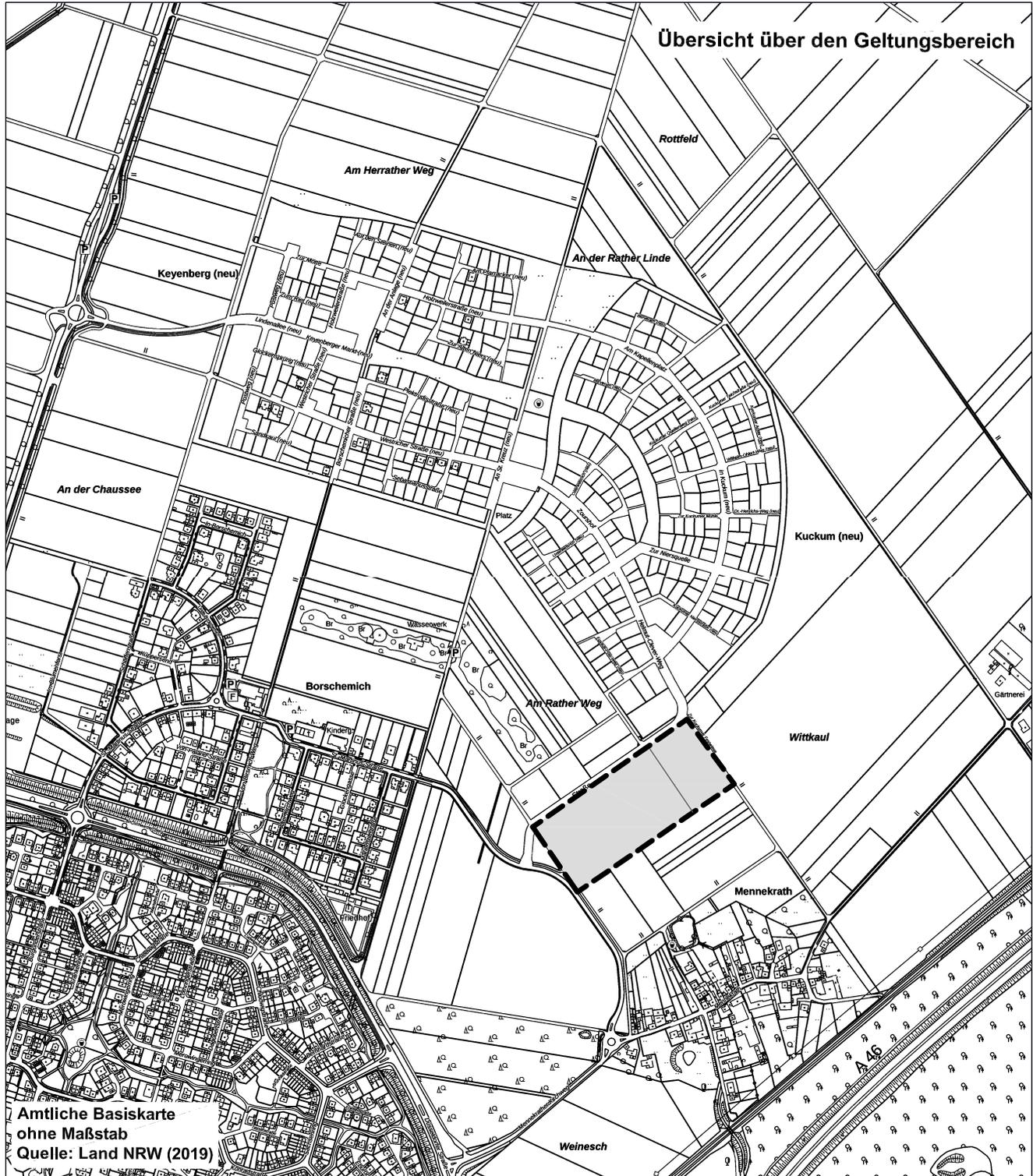
**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>grünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt.</p> <p>Teilbereich 3 Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein. Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2 Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält.</p> <p>Teilbereich 4 Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha. Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehene bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung am Ortsrand.</p> <p>Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen.</p> <p>Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt.</p> <p>Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.</p>		

# Übersicht über den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemeinbedarfsflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Beverath), Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/521/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
<b>5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.

Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Termins der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 1 / 2020 vom 10.01.2020 bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

## 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.01.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

## 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 10.01.2020 beteiligt. Die geplante 13. Sitzung des Bezirksausschusses am 10.03.2020 entfiel aufgrund der Corona-Pandemie.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

## **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Beteiligung gemäß gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.  
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

### **Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 21.02.2020 (drei Schreiben mit gleichem Inhalt)</p>		
	<p>Bei unserer heutigen Vorsprache in Ihrem Planungsamt haben wir bereits für uns und unsere Kinder vorgetragen, dass die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ im Teilbereich 3 uns und unsere Kinder wegen der mit der Pferdehaltung und der Errichtung eines Witterungsschutzes für die Pferde verbundenen erheblichen Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie Sichtbeeinträchtigung in unseren und ihren Rechten als Grundstückseigentümer der Flurstücke 176, 177 und zukünftig 178 (Erkelenz Flur 10) und Wohnungseigentümer (Erkelenz Blatt 11775 und Blatt 11776 sowie 11771 und 11772) sowie Inhaber von Nießbrauchrechten verletzt und gegen das Gebot der Rücksichtnahme und unseren Gebietserhaltungsanspruch verstößt. Sie haben uns mitgeteilt, dass wir unsere Stellungnahme noch bis Montag schriftlich oder per Email einreichen und ergänzen können. Wir tragen unsere Stellungnahme daher wie folgt noch per Email vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen ist zur Deckung des Grundstücksbedarfs nicht erforderlich. Es stehen beispielsweise angrenzend an die Teilbereiche 1, 4 und 5 ausreichend landwirtschaftliche Flächen für eine Pferdehaltung und als Weideland zur Verfügung.</li> <li>2. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 berührt die Grundzüge der Planung. Der zur Erweiterung vorgesehene Teilbereich 3 grenzt an ein allgemeines Wohngebiet. Eine Tierhaltung ist dort gemäß § 4 BauNVO nicht zulässig. Von der Pferdehaltung gehen erhebliche Immissionen und sonstige Umwelteinwirkungen aus, die auf unseren benachbarten Wohngrundstücken nicht hingenommen werden müssen. Für die Berücksichtigung der Wünsche von Umsiedlern nach Fortsetzung von privater Tierhaltung am Umsiedlungsstandort wurden gerade in den Randlagen des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Dorfgebiete (MD 3/MD 4) ausgewiesen.</li> <li>3. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 um landwirtschaftliche Flächen und ihre Umwandlung von derzeit ackerbaulich genutzten Flurstücken 14, 64 und teilweise 401 in Grünland/Weideflächen dient der Hobbytier- und konkret der Pferdehaltung. Sowohl eine private wie auch eine gewerbliche Pferdehaltung beeinträchtigen unsere Wohngrundstücke und Nießbrauchrechte wegen der damit verbundenen Geruchs- und Lärmbelastigung.</li> </ol>	<p>Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII werden lediglich bisher nach § 35 BauGB im Außenbereich liegende landwirtschaftliche Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und Festsetzungen zur ausnahmsweise Zulässigkeit von baulichen Anlagen getroffen.</p> <p>Die Thematik der an Misch- und Wohngebiete - getrennt durch eine öffentliche Grünfläche zur Ortseingrünung - angrenzende landwirtschaftliche Nutzung der Teilflächen 3 und 4 ist vor der Planung wie nach der Planung gegeben. Die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird nicht festgesetzt. Eine Nutzung als Weidestatt Ackerland ist auch heute bereits möglich.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Flächen dargestellt, die von Bebauung freizuhalten sind. Ausnahmsweise ist auf diesen Flächen die Errichtung einer baulichen Anlage zum Witterungsschutz mit einer Grundfläche von bis zu 15 m<sup>2</sup> zulässig. Es besteht kein abwägungserheblicher Belang zur Freihaltung einer Sichtbeziehung, wobei mit der genannten Festsetzung eine erhebliche Einschränkung vorgenommen wird.</p> <p>Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verweist ausdrücklich auf die ‚Hinweise zur natur- und landschaftsgerechten Haltung von Pferden im Rahmen der privaten Pferdehaltung‘ der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, wonach im Genehmigungsverfahren u.a. eine Weidefläche von 3.500 m<sup>2</sup> je ausgewachsenem Pferd nachzuweisen ist. Von einer extensiven Weidenutzung sind keine erhebli-</p>	<p>Der Stellungnahme der Öffentlichkeit wird nicht gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit zusätzlich eine Errichtung von baulichen Anlagen (Witterungsschutz für Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von 15 qm) zugelassen werden soll, werden durch die Errichtung einer solchen baulichen Anlage im rückwärtigen Bereich unserer Wohngrundstücke Flurstücke 176, 177 und 178 die Geruchs- und Lärmbelästigungen durch die Pferdehaltung noch verstärkt und zusätzlich die freie Sicht genommen. Insbesondere bei warmen Temperaturen werden Türen und Fenster der Wohngebäude auf den Flurstücken 176, 177 und zukünftig auch 178 wegen der Gerüche geschlossen gehalten werden müssen. Die durch die Pferdehaltung erfolgte Zunahme von Fliegen und Pferdebremsen wird die Nutzung der Terrassen verhindern.</p> <p>Ausschlaggebend für unsere Wahl der Flurstücke 176, 177 und 178 als Ersatzgrundstücke im Rahmen der Umsiedlung war ihre Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, die unverbaute Sicht im rückwärtigen Grundstücksteil und dass die an den rückwärtigen Teil des Grundstücks angrenzenden Flächen des Teilbereichs 3 als Ackerflächen und gerade nicht zur Tierhaltung genutzt werden. Unsere Wohngrundstücke, die wir aufgrund der Umsiedlung aufgeben mussten, grenzten im rückwärtigen Grundstücksbereich an ein Waldstück. Es war daher ausschlaggebend für meine Wahl, dass das Ersatzgrundstück ebenfalls einen unverbauten Blick ins Grüne aufweist und keine Belastung durch Tierhaltung wie die nunmehr geplante Pferdehaltung erfolgt.</p> <p>Die geplante Festsetzung verletzt uns daher in unseren Rechten. Wir beantragen daher, von der geplanten Änderung und Erweiterung im Teilbereich 3 abzusehen.</p> <p>Sollte die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Teilbereich Nr. 3 ihre Grundlage in der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) haben, richten sich die vorstehenden Einwendungen auch gegen die 32. Änderung des FNP.</p>	<p>chen Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.</p> <p>Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird in den Teilflächen 3 und 4 lediglich ein Angebot für die Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort geschaffen. Ein solches Angebot entspricht den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII berührt nicht die Grundzüge der Planung.</p>	
<p><b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>			
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 23.01.2020</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grund-</p>	<p>Die Hinweise zur Lage des Plangebietes der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwas-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8,7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>serwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
2	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52523 Heinsberg Schreiben vom 05.02.2020</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u>, des <u>Gesundheitsamtes</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die <u>untere Naturschutzbehörde</u>, der <u>Immissionsschutz</u> sowie die <u>Brandschutzdienststelle</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 7.290 Ökopunkten wird wie gewünscht vom Ökokonto der Stadt Erkelenz „Baumschulfläche Mennekrath“ abgebucht. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde zur Abbuchung des festgestellten Kompensationsbedarfs vom Ökokonto der Stadt Erkelenz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde Änderungen des Kompensationsbedarfs mitzuteilen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz:</u>                      Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden durch Anwohner im direkten Umfeld von Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung zeigte sich in jüngster Vergangenheit immer wieder das Konfliktpotential zwischen dem Schutzanspruch der Anwohner und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Sport-, Vereins- oder Freizeitaktivitäten. Bei den in „Teilbereich 1“ und „Teilbereich 2“ ausgewiesenen Flächen handelt es sich um ebendiese Bereiche mit konfliktträchtiger Nutzung.                      Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.                      Aus der Planbegründung sollte daher erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d.h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktlösung in nachfolgende Zulassungsverfahren (Bauantragsverfahren) kann wegen eines Abwägungsdefizites zur Rechtswidrigkeit des Plans führen.                      Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Stadt Erkelenz sich mit der o.g. Thematik befasst hat. Auch sind der ursprüngliche Bebauungsplan und deren Folgepläne (1. bis 4. Änderung) weder auf der Internetseite der Stadt Erkelenz noch auf einem vergleichbaren Internetportal (Planungs- und Beteiligungsportal) einsehbar. Etwaige Immissionsprognosen stehen dem Bürger und den Trägern öffentlicher Belange nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Umfeld der angrenzenden Wohnbebauung sind bei derzeitigem Planungsstand Lärmbelästigungen in Form von Freizeit- und Sportlärm somit nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde - Immissionsschutz - kann zum jetzigen Zeitpunkt daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Es wird um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die genaue Aufgabenstellung sowie die maßgebliche Beurteilungsgrundlage und Vorgehensweise für die gutachterliche Prognose ist mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg vorab abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung wird auf den Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII und die zum Ursprungsbebauungsplan erstellte ‚Schalltechnische Untersuchung zur Sportgeräuschsituation‘, Bericht Nr. 14 02 016/03 vom 18. Juni 2015 von Kramer Schalltechnik GmbH verwiesen.</p> <p>In Teilbereich 1 ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ festgesetzt. Es handelt sich um den Standort der Mehrzweckhalle. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen und damit verbundener möglicher Einwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ist Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>In Teilbereich 2 ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ und ‚Festplatz‘ festgesetzt. Der Festplatz grenzt im Nordosten an Mischgebietsflächen. Gemäß den landesplanerischen Zielen des Braunkohlenplans ist den Umsiedlern am Umsiedlungsstandort die Fortsetzung der dörflichen Traditionen- und Brauchtumpflege zu ermöglichen. Gemäß Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vom 06.03.2015 handelt es sich bei dieser Brauchtumpflege um Veranstaltungen, die eine hohe Standortgebundenheit, soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen sowie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Konkret finden in den Altorten von der Schützenbruderschaft veranstaltet Frühlingsfest, Schützenfest und Oktoberfest im Festzelt statt. Die Zumutbarkeitsgrenze seltener Veranstaltungen von 18 Tagen im Kalenderjahr gemäß Freizeitlärmrichtlinie wird deutlich unterschritten. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen ist im Einzelnen Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsver-</p>	<p>Die Stellungnahme zum Immissionsschutz des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Brandschutzdienststelle verweist weiterhin auf Ihre Stellungnahme vom 09.11.2017.</p>	<p>fahrens.</p> <p>Zur Zeit ist die Stadt Erkelenz bemüht im Rahmen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) alle vorliegenden Bestandteile der anzuwendenden Bauleitplanungen ins Netz zu stellen. Derzeit erfolgt diese Informationsweitergabe an Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit auf Anfrage per Mail. Das Gutachten ist für jedermann einsehbar und war für die Öffentlichkeit während der Offenlage frei zugänglich.</p> <p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung -, erfolgt mit Realisierung der Planung durch das beteiligte Fachamt und das zuständige Kreiswasserwerk.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter und die Bauaufsicht weitergeleitet.</p>
3	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Feuerwehrhäuser etc.</p> <p>Baugrund</p> <p><u>1. Teilbereich</u> Es ist vorgesehen diese Fläche größtenteils als Grünfläche/Festplatz zu nutzen. Im westlichen Teil der Planfläche ist die Errichtung von Gebäuden für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Gebäude für sportliche Zwecke) vorgesehen.</p> <p>Entsprechend den neuesten Erkenntnissen des GD NRW verläuft östlich der Planfläche der Wockerather Sprung. Diese Störung ist im zu beurteilenden Bereich nicht als seismisch aktiv einzuordnen.</p> <p>Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Diese Störungszone verläuft durch die östliche Ecke der Planfläche.</p> <p><u>2. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung für Gebäude des kulturellen und kirchlichen Bedarfs sowie als Straßenverkehrsfläche. Hierzu habe ich keine Hinweise und Anmerkungen.</p> <p><u>3. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Hierzu habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p><u>4. Teilbereich</u> Vorgesehen ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planfläche verlaufen der Wockerather Sprung und der Venrather Sprung. Gegen eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>5. Teilbereich</u></p>	<p>Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 04.03.2020 (Ifd. Nr. 7).</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vorgesehen ist die Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Durch die Planfläche verläuft der Wockerather Sprung. Gegen die oben genannte Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Allgemein</u> Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 11.01.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>	
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn niederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 18.02.2020</p>		
	<p>Die Autobahn niederlassung ist seinerzeit an der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. XXII sowie an der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche einschließlich deren Zweckbestimmung am südöstlichen Rand des Umsiedlungsstandortes. Mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird das Ziel verfolgt, den Bebauungsplan an den Grundstücksbedarf der Umsiedler anzupassen. Seitens der Autobahn niederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die seinerzeit mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Straßenbauverwaltung zur Ursprungsbauleitplanung auch im Rahmen der o.a. geänderten Planung beachtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Ursprungsbebauungsplan werden im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII nicht tangiert und weiterhin berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen Schreiben vom 20.02.2020</p>		
	<p>Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:  Flächennutzungsplan  Durch die Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt.  Bebauungsplan, Teilbereiche 1 und 2 Durch die Änderungen in den beiden Teilbereichen sind landwirtschaftliche Belange direkt nicht berührt.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bebauungsplan, Teilbereiche 3 und 4                      Hiermit soll eine Sicherung des gestalteten Ortsrandes, die landwirtschaftliche Einbindung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und insbesondere eine Erweiterung des Dorfgebietes angestrebt werden.                      Auf Seite 9 der Begründung wird ausgeführt, dass die beabsichtigte Weidehaltung eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen darstelle. Diese Bewertung kann aus unserer Sicht höchstens für die naturschutzfachlichen Aspekte gelten. Aus landwirtschaftlicher und ökonomischer Sicht jedoch ist die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland mit deutlicher Nutzungsbeschränkung und Minderung des Grundstückswertes verbunden. Beides kommt in den geringen Kauf- als auch Pachtpreisen für Dauergrünland im Vergleich zu Ackerland zum Ausdruck. Erschwerend kommt hinzu, dass eine zukünftige Rückumwandlung unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend ausgeschlossen sein wird. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, keine Konsequenzen auf die tatsächliche Nutzung als Acker- oder Dauergrünland hat und somit die beabsichtigte Nutzung als Pferdeweide nicht sicherstellt.</p> <p>Teilbereich 3                      Die o. g. Fläche des Teilbereiches 3 (Flurstücke 14 und 64) zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark eingeschränkt (vgl. Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath). Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.04.2015 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hatten wir auf die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzbarkeit u. a. der o. g. Flächen hingewiesen und daher angeregt, diese Flächen anderen landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen, sollten z. B. externe Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar sein.                      Die nun vorgesehene Nutzung entspräche dem Wesen der damaligen Anregung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die o. a. Anordnung unter § 5, Abs. 2, Nr. 18 explizite Einschränkungen zur Beweidung enthält.</p> <p>Teilbereich 4                      Die Erweiterung des Ursprungsbebauungsplanes im Nord-Osten des Dorfgebietes betrifft eine aktuell ackerbaulich genutzte, dreieckige Fläche. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts und der Lage ist die vorgesehene Nutzungsänderung aus agrarstruktureller Sicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erweiterungsbereiche 3 und 4 summieren sich auf 5,42 ha.                      Die damit verbundene Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber Bebauung relativiert sich jedoch deutlich durch die vorgesehenen bzw. bereits vorhandenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wie aus der Begründung hervorgeht, steht dementsprechend nicht der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage im Vordergrund, sondern die Freihaltung von Bebauung</p>	<p>Die Teilflächen 3 und 4 dienen der Schaffung von Angeboten zur Fortsetzung der Pferdehaltung von Umsiedlern am Umsiedlungsstandort. Eine Nutzung als Acker- oder Dauergrünland ist weiterhin möglich. Der Begriff der ‚Aufwertung‘ ist lediglich unter naturschutzfachlichen Aspekten angesprochen.</p> <p>Die in dem Hinweis auf mögliche Nutzungseinschränkungen innerhalb der Wasserschutzzone II angeführte Schutzverordnung ‚Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath‘ hat zum 05.12.2015 die Rechtskraft verloren. Es liegt kein zu übernehmendes anderweitiges Recht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

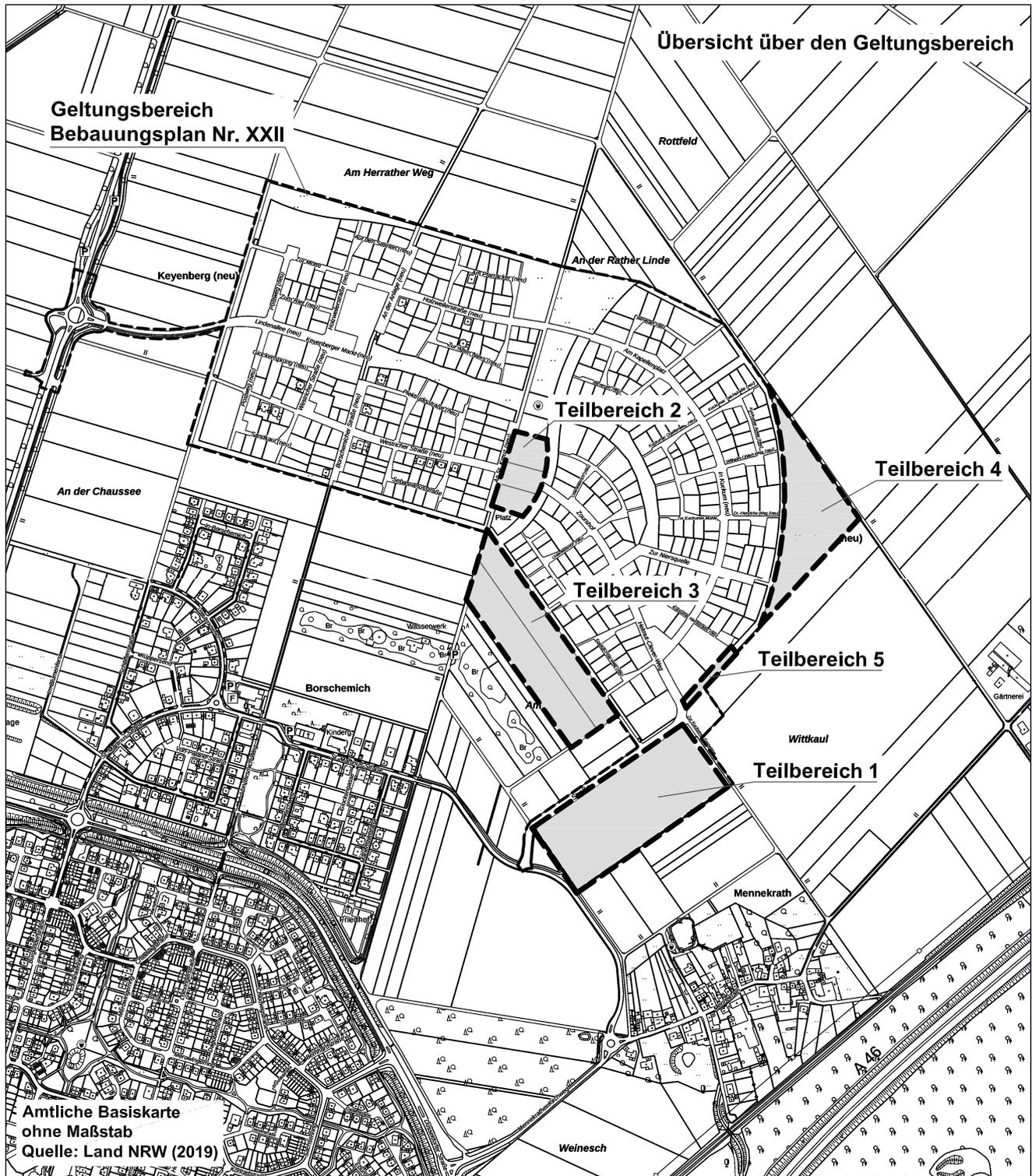
**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>am Ortsrand.</p> <p>Die vorgesehene Nutzungsänderung weist – wie oben beschrieben – das Potential für eine naturschutzfachliche Auswertung auf. Anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW kann von einem ökologischen Wertezuwachs von mindestens 1 Punkt (Biotoptyp 3.4 gegenüber der derzeitigen Ackernutzung) ausgegangen werden, was in der Summe zu 54.200 Ökopunkten führen würde. Wir vermissen die Sicherung dieses Zuwachses über ein Ökokonto.</p> <p>Wir regen daher dringend die Einrichtung eines entsprechenden Ökokontos ein, zumal die Umwandlung von Ackerland zu Grünland in vielen Fällen eine besonders sachgerechte Art der Kompensation darstellt und außerdem geeignet ist, als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die Nutzung der Flächen als Ökokonto könnte zudem die beabsichtigte Nutzung auf Dauer sicherstellen.</p> <p>Teilbereich 5 Die Vorgesehene Erschließung der Betriebsstätten mithilfe des geplanten Wirtschaftsweges wird begrüßt.</p> <p>Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen In der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes fällt auf, dass die Bezeichnung „A1“ bereits vergeben und verortet wurde. Die im Rahmen der 5. Änderung dargestellte Ausgleichsmaßnahme „A1“ wäre somit die vierte Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan.</p>	<p>Die Anregung zur Einrichtung eines Ökokontos für die Erfassung des landschaftsökologischen Wertezuwachses in Verbindung mit der Umwandlung von Ackerland in Grünland wird zur Kenntnis genommen. Da es sich in Bezug auf die Umwandlung lediglich um eine Angebotsplanung handelt, wird seitens der Stadt Erkelenz auf die Einrichtung eines Ökokontos verzichtet.</p> <p>Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII greift in die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A1 ein. Somit wird die Bezeichnung A1 beibehalten. Im Rahmen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII wird die Fläche der Ausgleichsmaßnahme A1 reduziert und ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf definiert. Das Ausgleichsdefizit wird mit dem Ökokonto der Baumschule Mennekrath kompensiert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 02.03.2020</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal im Plangebiet durch unser Amt im Jahr 2015 bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, welche jedoch keine erhaltenswerten Bodendenkmäler erbrachten.</p>	<p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung für den Ursprungsbebauungsplan im Jahr 2015 untersucht. Die Untersuchungen erbrachten keine erhaltenswerten Bodendenkmäler. Ein Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 28.04.2020, des Hauptausschusses am 07.05.2020 und des Rates am 13.05.2020**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
7	<p>RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 04.03.2020</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage, die uns über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte, geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben.</p> <p>Bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störung im Bereich des o.g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.</p> <p>Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.</p> <p>Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störung im Plangebiet ist somit nicht notwendig.</p>	<p>RWE Power AG weist bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen möglichen Lage des Teilbereiches 1 über einer tektonischen Störzone darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadensgefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 18.02.2020 (Ifd. Nr. 3).</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Übersicht über den Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/519/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.04.2020 Verfasser: Amt 61 Anja Wingen
Federführend: Planungsamt	
<b>Überarbeitung der Forderungen der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.05.2020	Braunkohlenausschuss
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz hat sich seit Jahrzehnten zum Tagebau Garzweiler I und II positioniert, zuletzt durch die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (siehe Anlage 1), welche in der Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 25.02.2019 beschlossen wurde.

Die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg (siehe Anlage 2) wurde seitens der Stadtverwaltung zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass einige Forderungen der Stadt Erkelenz nicht erfüllt worden sind.

Die Forderungen der Stadt Erkelenz wurden im Hinblick auf die Bund-/Länder-Einigung ausgewertet und in einer Synopse (siehe Anlage 3) dargestellt.

Diese Synopse beachtet auch den am 19.02.2020 im Rat der Stadt Erkelenz vorgelegten Sachstandsbericht von Frau Dr. Renz des Ministeriums Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem Bericht wurde eine neue Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier angekündigt (siehe Anlage 4).

Weitere Informationen werden innerhalb der Sitzung vorgetragen.

## **Beschlussentwurf:**

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Vorlagensammeldokument zur Vorlage A61/455/2019 „Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
2. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Bund-/ Länder-Einigung zum Kohleausstieg“, Nummer 21/20 vom 16.01.2020
3. Synopse der Forderungen
4. Präsentationsfolien „Neue Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier“ im Rat der Stadt Erkelenz am 19.02.2020 von Frau Dr. Renz, MWIDE NRW



<p><b>Beschlussvorlage</b></p> <p>Federführend: Planungsamt</p>	<p>Vorlage-Nr: A 61/455/2019                  Status: öffentlich                  AZ:                  Datum: 18.02.2019                  Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser</p>				
<p><b>Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung</b></p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>27.02.2019</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium				
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz				

**Tatbestand:**

Zur Erfüllung des Klimaabkommens von Paris hat die Bundesregierung im November 2016 den Klimaschutzplan 2050 für Deutschland beschlossen. Darin sind für alle Wirtschaftsbereiche eigene Sektorziele angelegt, die sicherstellen sollen, dass Deutschland sein für das Jahr 2030 gestecktes Klimaziel – eine Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent – sicher erreichen wird.

Mit der Umsetzung des Klimaschutzplanes wird sich der Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen beschleunigen. Dies gilt insbesondere für den Wirtschaftsbereich Energieerzeugung. Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag 2018 daher darauf verständigt, die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) einzusetzen.

Am 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Einsetzung der Kommission beschlossen. Aufgabe der WSB-Kommission war es, konkrete Vorschläge für eine in die Zukunft gerichtete, nachhaltige Strukturentwicklung und damit für zukunftssichere Arbeitsplätze in den vom Strukturwandel betroffenen Braunkohleregionen zu erarbeiten. Nach siebenmonatigen Verhandlungen hat die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ am 26. Januar ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Aus Sicht der Stadt Erkelenz ist es aufgrund der im Abschlussbericht fehlenden Aussagen zum weiteren Verlauf der Tagebauplanung auf Erkelenzer Stadtgebiet notwendig, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben sowie die Betroffenheit der Stadt durch einen frühzeitigen Ausstieg darzustellen. Die entsprechende Tabelle wurde der Arbeitsgruppe Tagebaurand des Braunkohlenausschusses der Stadt Erkelenz am 12.02. vorgelegt. Die Tabelle wurde anschließend auf Grundlage der in der Arbeitsgruppensitzung gemachten Vorschläge und Ergänzungen überarbeitet und dient als Grundlage für die Stellungnahme.

**Beschlussentwurf:**

„Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung sowie die Tabelle „Themenfelder: Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch frühzeitiges Ende von Garzweiler II“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Erkelenz mit der Tabelle an die Landesregierung zu übermitteln.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1) Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

2) Themenfelder: Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch frühzeitiges Ende von Garzweiler II

Stadt Erkelenz  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz

Herrn Ministerpräsidenten des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Armin Laschet  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet,

gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.02.2019 gibt die Stadt Erkelenz hiermit ihre Stellungnahme zum Abschlussbericht der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ab. Weiterhin wird im Anhang die Betroffenheit der Stadt Erkelenz in einer tabellarischen Auflistung von Themenfeldern dargestellt. Die Auflistung der Themenfelder mit Darstellung des Sachverhalts sowie von Lösungsansätzen und Forderungen wurde in der Arbeitsgruppe Tagebaurand des Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz am 12.02.2019 ausgearbeitet und ist Grundlage der vorliegenden Stellungnahme.

**Vorwort:**

Grundsätzlich lehnt die Stadt Erkelenz den Tagebau Garzweiler II weiterhin ab. Dennoch wird im Folgenden, mit dem Ziel einer konstruktiven Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Empfehlungen der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, sowie zur Darstellung der Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch einen frühzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle im Jahr 2035 bzw. 2038, Stellung genommen.

## **1. Stellungnahme**

Die Stadt Erkelenz begrüßt die durch die Empfehlungen der Kommission beabsichtigten Ziele des Klimaschutzes, der Sicherung der Wirtschaftsstandorte sowie der Begleitung des Strukturwandels in den Regionen. Es wird jedoch eine klare Aussage zur Zukunft der Umsiedlungs- und Tagebaurandorte vermisst. Daher muss seitens des Landes NRW eine entsprechende Positionierung in Abstimmung mit den Betroffenen erfolgen.

Generell erwartet die Stadt Erkelenz, dass die Erkelenzer Belange unabhängig und unbeeinflusst durch potenzielle Maßnahmen bezogen auf den Hambacher Forst gesehen und umgesetzt werden. Im Weiteren erwartet die Stadt Erkelenz, dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dafür Sorge getragen wird, dass alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Umsiedlungsprozess, die Infrastruktur - vor allem Tagebaurandstraßen sowie auf Rekultivierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig entschieden und in einem transparenten und schnellen partizipativen Verfahren bei Zusicherung bisheriger Zusagen des Landes sowie des Bergbautreibenden kommuniziert werden, um allen Betroffenen Kommunen und Bürgern Planungssicherheit zu geben.

Weiterhin erwartet die Stadt Erkelenz, dass die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Diese Prüfung findet bisher im Rahmen anstehender Umsiedlungen statt. Da es im Rahmen des Tagebaus Garzweiler II nun neben der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath keine weiteren Umsiedlungen geben wird, wäre die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit des Tagebaus nicht mehr notwendig. Dies lehnt die Stadt Erkelenz ab.

Die Stadt Erkelenz erwartet darüber hinaus, dass alle für den Strukturwandel in der Region vorgesehenen Finanzmittel des Bundes durch das Land 1:1 weitergeleitet und zur Verfügung gestellt werden.

### **1.1. Thematische Darstellung der Auswirkungen und Folgen eines frühzeitigen Endes des Tagebaus Garzweiler II**

Als Abschlussdatum für die Kohleverstromung empfiehlt die Kommission das Ende des Jahres 2038. Sofern die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Datum in Verhandlungen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden. Das bedeutet zunächst, dass die bisher geplante Grenze des Tagebaus Garzweiler II auf Erkelenzer Stadtgebiet sich verändert. In Folge und auf Grundlage der bisher geplanten Abbaugrenze wurden zahlreiche Planungen auf (inter)kommunaler und landesplanerischer Ebene durchgeführt. Dies betrifft neben den laufenden Umsiedlungen vor allem die Infrastrukturplanungen zur L 354 n und L 277 n als „Tagebaurandstraße“ sowie damit zusammenhängende Auswirkungen auf die betroffenen Orte und Planungen im Zusammenhang mit der Tagebaufolgelandschaft. Im Folgenden werden die wesentlichen Themenbereiche dargestellt, in denen sich die Folgen und Auswirkungen eines frühzeitigen Endes des Tagebaus niederschlagen.

### **1.1.2. Umsiedlung**

Unabhängig davon, ob die Umsiedlungen wie geplant fortgeführt werden oder ein teilweiser bis kompletter Erhalt der umzusiedelnden Orte stattfindet, fordert die Stadt Erkelenz die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der bisher gültigen Entschädigungsregelungen sowie der Umsetzung des Ziels einer sozial verträglichen Umsiedlung. Weiterhin muss es bei einem Erhalt von Orten eine Wahlfreiheit der Betroffenen Umsiedler bezüglich der Entscheidung, an der Umsiedlung teilzunehmen oder nicht, geben. Dabei muss das Thema Sozialverträglichkeit auch im Falle eines Erhalts von Orten für diese und für die neuen Umsiedlungsorte gelten und geprüft werden. Darunter werden Maßnahmen verstanden, die u.a. Aspekte der Daseinsvorsorge, der Förderung der Dorfgemeinschaft sowie der nachhaltigen sozialen Entwicklung des Ortes Rechnung tragen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein teilweiser bzw. kompletter Erhalt der Umsiedlungsorte eine für die Stadt Erkelenz komplexe und langwierige Herausforderung hinsichtlich Städtebau, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung darstellen würde, die ohne erhebliche finanzielle Unterstützung nicht zu leisten ist. Gleichzeitig würde bei entsprechender Unterstützung eine innovative und im Sinne der Projektliste der Kommission (S. 147) empfohlene Entwicklung als „Orte der Zukunft“ stattfinden können.

Weiterhin bekräftigt die Stadt Erkelenz ihre Stellungnahme zur Leitentscheidung 2016 und den damit verbundenen Forderungen.

### **1.1.3. Infrastruktur**

Die im Zuge der bisherigen Tagebauplanung angestrebten Infrastrukturprojekte zu den Ersatzstraßen L 354 n und L 277 n sowie die entsprechenden baulichen Immissionsschutzmaßnahmen orientieren sich in ihrem Verlauf am Braunkohlenplan Garzweiler II und den darin dargestellten Abbaugrenzen. Dies hat u.a. zur Folge, dass Siedlungsbereiche unmittelbar an die Trassen angrenzen und eine zusätzliche Belastung neben der Tagebaurandlage erfahren müssten.

Die Stadt Erkelenz erwartet, dass im Zuge einer Veränderung der Tagebaugrenzen auch eine Anpassung der entsprechenden Infrastrukturprojekte sowie der baulichen Immissionsschutzmaßnahmen einhergehen, mit dem Ziel einer Reduzierung der Belastungen der betroffenen Bevölkerung am Tagebaurand. Gleichwohl muss im Sinne einer zukunftsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Neuplanung der durch den zukünftigen Tagebau entfallenden Verkehrswege gesichert und durchgeführt werden.

### **1.1.4. Flächennutzung**

Im Rahmen der erwarteten Verkleinerung des Abbaufeldes werden Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen nicht mehr im Abbaufeld liegen, die bereits durch den Tagebaubetreiber erworben wurden oder aufgrund der erwarteten bisherigen Tagebauplanung nicht mehr bewirtschaftet werden.

Grundsätzlich erwartet die Stadt Erkelenz, dass die Möglichkeit eines Tauschs oder Rückkaufs dieser Flächen zugunsten der Stadt Erkelenz geprüft wird, um den im Abschlussbericht der Kommission (S. 66) genannten Punkt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurlage umsetzen zu können.

#### **1.1.5. Tagebaurland**

Eine Veränderung der bisher geplanten Tagebaugrenzen bedeutet neben der Erfordernis der Anpassung der Restseeplanung auch die Möglichkeit der Realisierung der vom Rat der Stadt Erkelenz im Rahmen der Leitentscheidung 2016 geforderten Mindestabstände zwischen Sicherheitslinie und Wohnbebauung von 500 m zu allen Tagebaurlandorten. Daher fordert die Stadt Erkelenz bei der nun anzupassenden Tagebauplanung eine Prüfung der geforderten Abstände. Generell fordern wir, dass der Tagebau so klein wie möglich ausgeführt wird, so weit wie möglich von jeglicher Wohnbebauung entfernt ist und die Sicherheit der Orte durch standfeste Böschungswinkel dauerhaft gewährleistet wird.

Weiterhin fordert die Stadt Erkelenz, dass neben der Einhaltung aller wasserwirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Belange die Ausrichtung der Restseeplanung und Rekultivierung als Bestandteil einer zukunftsfähigen Raumentwicklung geplant wird. Dazu zählt u.a. eine Berücksichtigung der Erfordernisse und Ansprüche der Anrainerkommunen mit den entsprechenden Partizipationsmöglichkeiten sowie eine Absicherung aller im Zusammenhang mit der Rekultivierung anfallenden Kosten und Folgekosten durch den Bergbautreibenden, die aber auch durch das Land abzusichern sind.

#### **1.1.6. Ökonomie**

Ein frühzeitiges Ende des Tagebaus auf Erkelenzer Gebiet hat wirtschaftliche Folgen im Sinne eines Rückgangs von Aufträgen in den tagesbauaffinen Betrieben und Zulieferern. Weiterhin geht damit ein Verlust von Arbeitsplätzen im Tagebau selbst sowie in den tagesbauaffinen Betrieben und Zulieferern einher. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtgebietes in den Bereichen Flächenentwicklung (v.a. Wohnen und Arbeiten) zu erwarten. Dementsprechend erwartet die Stadt Erkelenz eine Kompensation in Form von planerischer und finanzieller Unterstützung bei der Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie bei der Umsetzung von Projekten zur Bewältigung des Strukturwandels im Rahmen eines gesicherten Budgets für die Dauer des Tagebaus und der Rekultivierung.

1. Umsiedlung			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
teilweiser/ kompletter Erhalt der Altorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsiedlung läuft</li> <li>• Teilung der Orte/ Sozialstrukturen</li> <li>• Leerstand</li> <li>• Rückbau</li> <li>• Erwerb privater und öffentlicher Flächen/ Objekte durch RWE</li> <li>• „Investitionsstau“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Prüfung der Sozial- verträglichkeit in den alten und neuen Orten</li> <li>• Erhalt Entschädigungs- anspruch</li> <li>• Durchführung der Umsiedlung wenn erwünscht</li> <li>• Innovative Ent- wicklung Altorte (Smart Villages, Rheinisches Dorf der Zukunft)</li> <li>• Sonderförderung</li> <li>• Verbleib im Altort ermöglichen</li> </ul>	Bez.Reg Köln, RWE Power
Holzweiler Höfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung zur Umsiedlung der Höfe läuft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Höfe gem. Stellung- nahme der Stadt zur Leitent- scheidung 2016</li> </ul>	RWE Power
Um- siedlungs- standort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbleib freier Grundstücke durch teilweisen/ kompletten Erhalt Altorte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermarktung in Abstimmung mit Stadt Erkelenz</li> </ul>	RWE Power, Stadt/ GEE
2. Infrastruktur			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
L 354 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planfeststellung/ Trassenverlauf geht von bestehendem Braunkohleplan aus</li> <li>• Abstand zu Kaulhausen</li> <li>• Immissionsschutz wall bereits angelegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neues Planfeststellungs- bzw. Deckblatt- verfahren</li> <li>• Rückbau Immissionsschutz wall bei Trassenänderung</li> </ul>	Straßen NRW, RWE Power

## Themenfelder: Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch frühzeitiges Ende von Garzweiler II

L 277 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren in der Umweltprüfung</li> <li>• Noch kein Trassenverlauf geplant</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trassenverlauf mit Stadt und Zweckverband abstimmen</li> <li>• Sicherung Nord-Süd-Verbindung</li> </ul>	Straßen NRW, RWE
L 19 n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt zwischen ERK und Holzweiler</li> </ul>	Straßen NRW, RWE
Ortsumfahrung (OU) Kaulhausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planänderung bei Änderung L 277 n/ 354 n erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OU mit evtl. veränderter Trassenführung durchführen</li> </ul>	Straßen NRW, RWE, Kreis
Ost-tangente Holzweiler		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung wie geplant</li> </ul>	RWE Power
A 61 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trassenführung/ Wiederherstellung abhängig von Tagebau/ Rekultivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung leistungsfähige Erschließung potentieller Entwicklungsflächen im Rekultivierungsgebiet und am Tagebaurand</li> <li>• Sicherung Nord-Süd-Verbindung</li> <li>• Abstand zum Restsee</li> </ul>	Bund, Straßen NRW, RWE Power
Trinkwasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagebau macht Neukonzeption/ Neubau Wasserwerk/ Leitungen erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren erleichtern</li> <li>• Restriktionen für benötigte Flächen reduzieren</li> </ul>	Wasserverband, Bez.Reg.

### 3. Flächennutzung

Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
Landwirtschaft,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits durch RWE erworbene Flächen im Abbaubereich gem. altem Braunkohlenplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkauf/Tauschmöglichkeit</li> <li>• Übertragung an Stadt/ Zweckverband Garzweiler</li> </ul>	RWE, Landwirtschaftskammer, Stadt
Sonstige Flächen (z.B. Wohnen, Gewerbe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits durch RWE erworbene Flächen im Abbaubereich gem. altem Braunkohlenplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkauf/ Tauschmöglichkeit</li> <li>• Übertragung an Stadt</li> </ul>	RWE

## Themenfelder: Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch frühzeitiges Ende von Garzweiler II

Windkraft		<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung neuer Flächen f. regen. Energie</li> </ul>	Betreiber, Bez.Reg. Köln
Regionalplanung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung Regionalplan im Bereich der aus dem Abbauggebiet fallenden Flächen</li> </ul>	Bez. Reg. Köln

### 4. Tagebaurand

Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
Abbaugrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderung Böschungsgestaltung und Verlauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligung Stadt / Zweckverband Garzweiler</li> <li>Mindestabstände zu Siedlungen</li> <li>Sofortprojekt als pos. Zeichen</li> </ul>	RWE, Bez. Reg. Köln, Zweckverband
Restsee	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bisherige Planungen und Gutachten veraltet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherstellung Wasserqualität Restsee</li> <li>Standsicherheit Böschungen</li> </ul>	RWE, Bez. Reg. Köln
Rekultivierung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Absicherung aller (Folge)Kosten</li> <li>Berücksichtigung Aspekte Klimaschutz/ Artenvielfalt</li> </ul>	RWE, Bez. Reg. Köln

### 5. Ökonomie

Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
Arbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückgang von Aufträgen</li> <li>Verlust von Arbeitsplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kompensation in Form von Unterstützung bei Ausweisung von GIB- u. Sonderflächen z.B. Hochschulen</li> </ul>	Bez. Reg Köln, Land NRW, IHK
Struktur Fördermittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. 66 Bericht BSW-Kommission besondere Berücksichtigung der direkt betroffenen Kommunen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konkretes Budget für betroffene Kommunen zur Erhaltung/Förderung der Lebensqualität</li> </ul>	Land NRW, ZRR, Bund

## Themenfelder: Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch frühzeitiges Ende von Garzweiler II

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortpaket für Gestaltung Raum am Tagebaurand</li> <li>• Bereitstellung der Fördermittel ohne Zweckbindung</li> </ul>	
6. Sonstiges/ zentrale Positionen			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	zu beteiligende Stellen
Sicherung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Zusagen auf Unterstützung sowie Zusagen von RWE können wieder verändert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung/Vertrag schließen</li> <li>• Prüfung/ Sicherung bestehender Zusagen an die Stadt</li> </ul>	Land NRW, RWE Power
Verkleinerung Tagebau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit unklar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst geringe Flächeninanspruchnahme bei Priorisierung unbesiedelter Flächen als Abbaugelände</li> <li>• Zusicherung des Erhalts Holzweilers gem. Leitentscheidung</li> </ul>	Land NRW, Bez. Reg. Köln
Zeitachse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unsicherheit bis zur Entscheidung über Abschaltung der Kraftwerke u. damit verbunden Berechnung der noch benötigten Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sehr schnelles, partizipatives und transparentes Verfahren im Sinne einer anzupassenden Leitentscheidung zur Darstellung der konkreten Folgen für Erkelenz</li> </ul>	Bund, Land
Information/ Partizipation		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsplattform durch Land erstellen</li> <li>• Bürgerdialog starten</li> <li>• Erweitertes Hilfsangebot alle Betroffenen</li> </ul>	Land NRW, Bez. Reg.



## Pressemitteilung

Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020  
Seite 1 von 3

Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 272-2030  
Fax +49 30 18 272-3152

cvd@bpa.bund.de  
www.bundesregierung.de  
www.bundeskanzlerin.de

### **Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg**

Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit BM Scholz, BM Altmaier, BM'in Schulze, BM Braun sowie MP Woidke (BB),  
MP Laschet (NW), MP Kretschmer (SN) und MP Haseloff (ST)  
am 15.1.2020

#### **Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, teilt mit:**

1. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat im vergangenen Jahr einen gesamtgesellschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Sofort-Programm für die Braunkohleregionen und dem Entwurf des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wichtige Bausteine des Kohle-Konsenses umgesetzt und auf den Weg gebracht. Jetzt wird der Kohleausstieg durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.
2. Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vorgestellt, den sie beabsichtigt mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmen diesem Stilllegungspfad zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überprüfung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung verbleibt bei den Unternehmen.
3. Durch diesen Stilllegungspfad wird erreicht, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
4. Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt.
5. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Um den Ausstieg aus der Kohleverstromung am Strommarkt auszugleichen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien



Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020

Seite 2 von 3

entsprechend des 65%-Ziels in 2030 im Rahmen einer EEG-Novelle beschleunigt und die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickelt. Es sollen zusätzliche 2 Gaskraftwerkskapazitäten den Wegfall großer Mengen regelbarer Energie an bisherigen Kraftwerksstandorten ersetzen, zum Beispiel in Jänschwalde.

6. Die Bundesregierung wird ein Anpassungsgeld (APG) für Beschäftigte in Braunkohle-Kraftwerken und -Tagebauen sowie in Steinkohle-Kraftwerken einführen. (Für den Steinkohle-Bergbau existiert bereits ein APG.) Das APG wird bis 2043 gezahlt werden.

Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, das APG im Sinne einer Stellvertreterregelung auch standortübergreifend einzusetzen. Ein Vermittlungsvorrang wird bei der APG-Zahlung nicht verlangt.

7. Mit dem im parlamentarischen Verfahren befindlichen „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wird der Bund den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt längstens bis 2038 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro gewähren. Diese ermöglichen besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände). Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu realisieren.

8. Um die Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Braunkohlerevieren zügig zu realisieren, werden zusätzliche Planungskapazitäten aufgebaut.

9. Die Gesetze sollen zügig in Kraft treten. Bund und Länder treffen bereits jetzt geeignete Vorbereitungen, um die ersten Maßnahmen schnell auf den Weg zu bringen. So hat die Bundesregierung im Haushalt Mittel bereitgestellt. Zudem gibt es bereits zahlreiche konkrete Planungen der Ressorts für Behördenan- und umsiedlungen in den betroffenen Kohleregionen und für die Stationierung von Bundeswehreinheiten, zum Beispiel in der sächsischen Lausitz.

10. Die Bundesregierung wird mit den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis Mai 2020 eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Strukturstärkungsgesetzes schließen, welche die Umsetzung der Förderung regelt.

11. Im parlamentarischen Verfahren zum „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ sollen folgende Maßnahmen zusätzlich (im §17) aufgenommen werden:

a. Ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem „Reallabor“ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die



Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020

Seite 3 von 3

Gesundheitsversorgung „aus einem Guss“ neu gedacht werden.

b. Der Helmholtz-Gemeinschaft wird durch zusätzliche Finanzierung ermöglicht, in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier je ein neues Helmholtz-Zentrum zu gründen. Konzept und inhaltliche Ausrichtung werden durch einen Wettbewerb festgelegt.

c. In Jülich soll ein „Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft“ errichtet werden. Dort wird eine Wasserstoffwirtschaft mit Hilfe von organischen Wasserstoffträgern, sogenannten Liquid Organic Hydrogen Carrier (LOHC)-Systemen demonstriert und damit ein Nukleus für umfangreiche industrielle Aktivitäten im Bereich Wasserstoff und Energie aufgebaut.

12. Es besteht Einigkeit, dass die große Transformationsaufgabe auch der Flankierung durch die EU bedarf. Neben dem Vorschlag für den „Just Transition Mechanism“ wird es auch darauf ankommen, im Rahmen der Reform des Beihilferechts die notwendigen Voraussetzungen für eine Stärkung der industriellen Basis der besonders betroffenen Regionen zu ermöglichen.

13. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung durch die Senkung der EEG-Umlage – finanziert aus den Einnahmen des Brennstoffzertifikatehandels – bereits eine Senkung der Stromkosten beschlossen.

Darüber hinaus wird im Kohleausstiegsgesetz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie zu erlassen, wodurch stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Zuschuss für durch dieses Gesetz verursachte zusätzliche Stromkosten erhalten können, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.

14. Wir werden die im WSB-Bericht vorgesehene Innovationsstrategie, um 2025 einen substanziellen Zwischenschritt bei der Emissionsminderung zu erreichen, weiter verfolgen.

*Hinweis:*

*Die Fachminister BM Altmaier, BM Scholz und BM Schulze werden am heutigen Donnerstag, den 16.1. um 9.30 Uhr im BMWi vor die Presse treten. Der Stilllegungspfad wird veröffentlicht, sobald mit den Unternehmen entsprechende Festlegungen getroffen wurden, voraussichtlich ebenfalls am heutigen Donnerstag.*

# Synopse der Forderungen – Anlage 3

<b>Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und</b>	<b>Abgleich mit der Situation nach der Bund-/Länder-Einigung vom 16.01.2020</b>
<p>Stadt Erkelenz Johannismarkt 17 41812 Erkelenz</p> <p>Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Armin Laschet Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf</p> <p><b>Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Abschlussbericht der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Laschet,</p> <p>gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.02.2019 gibt die Stadt Erkelenz hiermit ihre Stellungnahme zum Abschlussbericht der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ab. Weiterhin wird im Anhang die Betroffenheit der Stadt Erkelenz in einer tabellarischen Auflistung von Themenfeldern dargestellt. Die Auflistung der Themenfelder mit Darstellung des Sachverhalts sowie von Lösungsansätzen und Forderungen wurde in der Arbeitsgruppe Tagebaurand des Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz am 12.02.2019 ausgearbeitet und ist Grundlage der vorliegenden Stellungnahme.</p> <p><b>Vorwort:</b></p> <p>Grundsätzlich lehnt die Stadt Erkelenz den Tagebau Garzweiler II weiterhin ab. Dennoch wird im Folgenden, mit dem Ziel einer konstruktiven Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Empfehlungen der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, sowie zur Darstellung der Betroffenheit der Stadt Erkelenz durch einen frühzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle im Jahr 2035 bzw. 2038, Stellung genommen.</p> <p>1</p>	<p><b>Hinweis:</b> Die nebenstehenden Forderungen werden in dieser Spalte wiederholt und in einem Ampelsystem als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erfüllt</li><li>• Teilweise erfüllt</li><li>• Nicht erfüllt</li></ul> <p>gekennzeichnet. Weitere, kurze Anmerkungen werden gegeben.</p> <p><b>Tagebau Garzweiler II wird abgelehnt.</b></p> <p><b>Forderung „Frühzeitigeren Ausstieg prüfen“ erfüllt.</b></p>

## 1. Stellungnahme

Die Stadt Erkelenz begrüßt die durch die Empfehlungen der Kommission beabsichtigten Ziele des Klimaschutzes, der Sicherung der Wirtschaftsstandorte sowie der Begleitung des Strukturwandels in den Regionen. Es wird jedoch eine klare Aussage zur Zukunft der Umsiedlungs- und Tagebaurandorte vermisst. Daher muss seitens des Landes NRW eine entsprechende Positionierung in Abstimmung mit den Betroffenen erfolgen.

Generell fordert die Stadt Erkelenz, dass die Erkelenzer Belange unabhängig und unbeeinflusst durch potenzielle Maßnahmen bezogen auf den Hambacher Forst gesehen und umgesetzt werden. Im Weiteren erwartet die Stadt Erkelenz, dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dafür Sorge getragen wird, dass alle damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Umsiedlungsprozess, die Infrastruktur - vor allem Tagebaurandstraßen sowie auf Rekultivierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig entschieden und in einem transparenten und schnellen partizipativen Verfahren bei Zusicherung bisheriger Zusagen des Landes sowie des Bergbautreibenden kommuniziert werden, um allen Betroffenen Kommunen und Bürgern Planungssicherheit zu geben.

Weiterhin fordert die Stadt Erkelenz, dass die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Diese Prüfung findet bisher im Rahmen anstehender Umsiedlungen statt. Da es im Rahmen des Tagebaus Garzweiler II nun neben der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath keine weiteren Umsiedlungen geben wird, wäre die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit des Tagebaus nicht mehr notwendig. Dies lehnt die Stadt Erkelenz ab.

Die Stadt Erkelenz erwartet darüber hinaus, dass alle für den Strukturwandel in der Region vorgesehenen Finanzmittel des Bundes durch das Land 1:1 weitergeleitet und zur Verfügung gestellt werden.

### 1.1. Thematische Darstellung der Auswirkungen und Folgen eines frühzeitigen Endes des Tagebaus Garzweiler II

Als Abschlussdatum für die Kohleverstromung empfiehlt die Kommission das Ende des Jahres 2038. Sofern die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Datum in Verhandlungen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden. Das bedeutet zunächst, dass die bisher geplante Grenze des Tagebaus Garzweiler II auf Erkelenzer Stadtgebiet sich verändert. In Folge und auf Grundlage der bisher geplanten Abbaugrenze wurden zahlreiche Planungen auf (inter)kommunaler und landesplanerischer Ebene durchgeführt. Dies betrifft neben den laufenden Umsiedlungen vor allem die Infrastrukturplanungen zur L 354 n und L 277 n als „Tagebaurandstraße“ sowie damit zusammenhängende Auswirkungen auf die betroffenen Orte und Planungen im Zusammenhang mit der Tagebaufolgelandschaft. Im Folgenden werden die wesentlichen Themenbereiche dargestellt, in denen sich die Folgen und Auswirkungen eines frühzeitigen Endes des Tagebaus niederschlagen.

**Klare Aussage zur Zukunft der Umsiedlungs- und Tagebaurandorte teilweise getätigt**

**Unabhängige und unbeeinflusste Entscheidung im Hinblick auf Hambacher Forst ist nicht gegeben.**

**Frühzeitige Entscheidung durch Leitentscheidung im Dezember 2020**

**Forderung „Regelmäßige Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit“ ist erfüllt.**

**Forderungen nach 1:1 Weitergabe von Finanzmitteln nicht erfüllt.**

### 1.1.2. Umsiedlung

Unabhängig davon, ob die Umsiedlungen wie geplant fortgeführt werden oder ein teilweiser bis kompletter Erhalt der umzusiedelnden Orte stattfindet, fordert die Stadt Erkelenz die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der bisher gültigen Entschädigungsregelungen sowie der Umsetzung des Ziels einer sozial verträglichen Umsiedlung. Weiterhin muss es bei einem Erhalt von Orten eine Wahlfreiheit der Betroffenen Umsiedler bezüglich der Entscheidung, an der Umsiedlung teilzunehmen oder nicht, geben. Dabei muss das Thema Sozialverträglichkeit auch im Falle eines Erhalts von Orten für diese und für die neuen Umsiedlungsorte gelten und geprüft werden. Darunter werden Maßnahmen verstanden, die u.a. Aspekte der Daseinsvorsorge, der Förderung der Dorfgemeinschaft sowie der nachhaltigen sozialen Entwicklung des Ortes Rechnung tragen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein teilweiser bzw. kompletter Erhalt der Umsiedlungsorte eine für die Stadt Erkelenz komplexe und langwierige Herausforderung hinsichtlich Städtebau, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung darstellen würde, die ohne erhebliche finanzielle Unterstützung nicht zu leisten ist. Gleichzeitig würde bei entsprechender Unterstützung eine innovative und im Sinne der Projektliste der Kommission (S. 147) empfohlene Entwicklung als „Orte der Zukunft“ stattfinden können.

Weiterhin bekräftigt die Stadt Erkelenz ihre Stellungnahme zur Leitentscheidung 2016 und den damit verbundenen Forderungen.

### 1.1.3. Infrastruktur

Die im Zuge der bisherigen Tagebauplanung angestrebten Infrastrukturprojekte zu den Ersatzstraßen L 354 n und L 277 n sowie die entsprechenden baulichen Immissionsschutzmaßnahmen orientieren sich in ihrem Verlauf am Braunkohlenplan Garzweiler II und den darin dargestellten Abbaugrenzen. Dies hat u.a. zur Folge, dass Siedlungsbereiche unmittelbar an die Trassen angrenzen und eine zusätzliche Belastung neben der Tagebaurandlage erfahren müssten.

Die Stadt Erkelenz fordert, dass im Zuge einer Veränderung der Tagebaugrenzen auch eine Anpassung der entsprechenden Infrastrukturprojekte sowie der baulichen Immissionsschutzmaßnahmen einhergehen, mit dem Ziel einer Reduzierung der Belastungen der betroffenen Bevölkerung am Tagebaurand. Gleichwohl muss im Sinne einer zukunftsfähigen Verkehrsinfrastruktur die Neuplanung der durch den zukünftigen Tagebau entfallenden Verkehrswege gesichert und durchgeführt werden.

### 1.1.4. Flächennutzung

Im Rahmen der erwarteten Verkleinerung des Abbaufeldes werden Flächen mit unterschiedlichen Nutzungen nicht mehr im Abbaufeld liegen, die bereits durch den Tagebaubetreiber erworben wurden oder aufgrund der erwarteten bisherigen Tagebauplanung nicht mehr bewirtschaftet werden.

Entschädigungsregelungen sowie Sozialverträglichkeit werden gewahrt.

Forderung nach der Anpassung der entsprechenden Infrastrukturprojekte sowie baulichen Immissionsschutzmaßnahmen bisher grundsätzlich nicht erfüllt, bis auf Immissionsschutzmaßnahmen in Holzweiler.

Grundsätzlich erwartet die Stadt Erkelenz, dass die Möglichkeit eines Tauschs oder Rückkaufs dieser Flächen zugunsten der Stadt Erkelenz geprüft wird, um den im Abschlussbericht der Kommission (S. 66) genannten Punkt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurlage umsetzen zu können.

## 1.1.5. Tagebaurand

Eine Veränderung der bisher geplanten Tagebaugrenzen bedeutet neben der Erfordernis der Anpassung der Restseeplanung auch die Möglichkeit der Realisierung der vom Rat der Stadt Erkelenz im Rahmen der Leitentscheidung 2016 geforderten Mindestabstände zwischen Sicherheitslinie und Wohnbebauung von 500 m zu allen Tagebaurandorten. Daher fordert die Stadt Erkelenz bei der nun anzupassenden Tagebauplanung eine Prüfung der geforderten Abstände. Generell fordern wir, dass der Tagebau so klein wie möglich ausgeführt wird, so weit wie möglich von jeglicher Wohnbebauung entfernt ist und die Sicherheit der Orte durch standfeste Böschungswinkel dauerhaft gewährleistet wird.

Weiterhin fordert die Stadt Erkelenz, dass neben der Einhaltung aller wasserwirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Belange die Ausrichtung der Restseeplanung und Rekultivierung als Bestandteil einer zukunftsfähigen Raumentwicklung geplant wird. Dazu zählt u.a. eine Berücksichtigung der Erfordernisse und Ansprüche der Anrainerkommunen mit den entsprechenden Partizipationsmöglichkeiten sowie eine Absicherung aller im Zusammenhang mit der Rekultivierung anfallenden Kosten und Folgekosten durch den Bergbautreibenden, die aber auch durch das Land abzusichern sind.

## 1.1.6. Ökonomie

Ein frühzeitiges Ende des Tagebaus auf Erkelenzer Gebiet hat wirtschaftliche Folgen im Sinne eines Rückgangs von Aufträgen in den tagebauaffinen Betrieben und Zulieferern. Weiterhin geht damit ein Verlust von Arbeitsplätzen im Tagebau selbst sowie in den tagebauaffinen Betrieben und Zulieferern einher. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtgebietes in den Bereichen Flächenentwicklung (v.a. Wohnen und Arbeiten) zu erwarten. Dementsprechend fordert die Stadt Erkelenz eine Kompensation in Form von planerischer und finanzieller Unterstützung bei der Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie bei der Umsetzung von Projekten zur Bewältigung des Strukturwandels Im Rahmen eines gesicherten Budgets für die Dauer des Tagebaus und der Rekultivierung.

**Forderung nach Rückkauf von Flächen bisher nicht beantwortet.**

**Forderung nach einem Mindestabstand von 500m ist nicht erfüllt.**

**Forderung nach Verkleinerung des Tagebaus nicht erfüllt.**

**Forderung nach zukunftsfähigen Raumentwicklung in Hinblick Restsee nicht erfüllt.**

**Forderung nach Partizipation und Rekultivierungsabsicherung nicht erfüllt.**

**Forderung nach Finanzmitteln teilweise erfüllt.**

**Forderung nach planerischen und projektspezifischen Unterstützung teilweise erfüllt.**

1. Umsiedlung			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
teilweiser/ kompletter Erhalt der Altorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsiedlung läuft</li> <li>• Teilung der Orte/ Sozialstrukturen</li> <li>• Leerstand</li> <li>• Rückbau</li> <li>• Erwerb privater und öffentlicher Flächen/ Objekte durch RWE</li> <li>• „Investitionsstau“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Prüfung der Sozialverträglichkeit in den alten und neuen Orten</li> <li>• Erhalt Entschädigungsanspruch</li> <li>• Durchführung der Umsiedlung wenn erwünscht</li> <li>• Innovative Entwicklung Altorte (Smart Villages, Rheinisches Dorf der Zukunft)</li> <li>• Sonderförderung</li> <li>• Verbleib im Altort ermöglichen</li> </ul>	Nicht erfüllt bis auf Erhalt Entschädigungsanspruch und Sozialverträglichkeit im neuen Ort, sowie Durchführung der Umsiedlung, wenn erwünscht
Holzweiler Höfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung zur Umsiedlung der Höfe läuft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Höfe gem. Stellungnahme der Stadt zur Leitentscheidung 2016</li> </ul>	Nicht erfüllt
Umsiedlungsstandort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbleib freier Grundstücke durch teilweisen/ kompletten Erhalt Altorte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermarktung in Abstimmung mit Stadt Erkelenz</li> </ul>	Teilweise; Öffnung des Grundstücksmarktes vorgesehen
2. Infrastruktur			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
L 354 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planfeststellung/ Trassenverlauf geht von bestehendem Braunkohleplan aus</li> <li>• Abstand zu Kaulhausen</li> <li>• Immissionsschutzwall bereits angelegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neues Planfeststellungs- bzw. Deckblattverfahren</li> <li>• Rückbau Immissionsschutzwall bei Trassenänderung</li> </ul>	Bisher nicht angegangen
L 277 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren in der Umweltprüfung</li> <li>• Noch kein Trassenverlauf geplant</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trassenverlauf mit Stadt und Zweckverband abstimmen</li> <li>• Sicherung Nord-Süd-Verbindung</li> </ul>	Bisher nicht eingeleitet

## Synopse der Forderungen – Anlage 3

L 19 n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt zwischen ERK und Holzweiler</li> </ul>	Nicht erfüllt
Ortsumfahrung (OU) Kaulhausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planänderung bei Änderung L 277 n/ 354 n erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OU mit evtl. veränderter Trassenführung durchführen</li> </ul>	Nicht erfüllt
Osttangente Holzweiler		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung wie geplant</li> </ul>	geplant
A 61 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trassenführung/ Wiederherstellung abhängig von Tagebau/ Rekultivierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung leistungsfähige Erschließung potentieller Entwicklungsflächen im Rekultivierungsgebiet und am Tagebaurand</li> <li>• Sicherung Nord-Süd-Verbindung</li> <li>• Abstand zum Restsee</li> </ul>	Bisher nicht geregelt
Trinkwasserver-sorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagebau macht Neukonzeption/ Neubau Wasserwerk/ Leitungen erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahren erleichtern</li> <li>• Restriktionen für benötigte Flächen reduzieren</li> </ul>	Bisher nicht angegangen

### 3. Flächennutzung

Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
Landwirtschaft,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits durch RWE erworbene Flächen im Abbauggebiet gem. altem Braunkohlenplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkauf/Tauschmöglichkeit</li> <li>• Übertragung an Stadt/ Zweckverband Garzweiler</li> </ul>	Nicht erfüllt
Sonstige Flächen (z.B. Wohnen, Gewerbe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits durch RWE erworbene Flächen im Abbauggebiet gem. altem Braunkohlenplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückkauf/ Tauschmöglichkeit</li> <li>• Übertragung an Stadt</li> </ul>	Nicht erfüllt
Windkraft		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung neuer Flächen f. regen. Energie</li> </ul>	Nicht erfüllt
Regionalplanung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung Regionalplan im Bereich der</li> </ul>	Noch nicht erfolgt

		aus dem Abbaugbiet fallenden Flächen	
4. Tagebaurand			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
Abbaugrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung Böschungsgestaltung und Verlauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung Stadt / Zweckverband Garzweiler</li> <li>• Mindestabstände zu Siedlungen</li> <li>• Sofortprojekt als pos. Zeichen</li> </ul>	Unklare Abbaukante bis jetzt
Restsee	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisherige Planungen und Gutachten veraltet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung Wasserqualität Restsee</li> <li>• Standsicherheit Böschungen</li> </ul>	Nicht erfüllt
Rekultivierung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absicherung aller (Folge)Kosten</li> <li>• Berücksichtigung Aspekte Klimaschutz/ Artenvielfalt</li> </ul>	Nicht erfüllt
5. Ökonomie			
Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
Arbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückgang von Aufträgen</li> <li>• Verlust von Arbeitsplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensation in Form von Unterstützung bei Ausweisung von GIB- u. Sonderflächen z.B. Hochschulen</li> </ul>	Nicht erfüllt
Struktur Fördermittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 66 Bericht BSW-Kommission besondere Berücksichtigung der direkt betroffenen Kommunen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretes Budget für betroffene Kommunen zur Erhaltung/Förderung der Lebensqualität</li> <li>• Sofortpaket für Gestaltung Raum am Tagebaurand</li> <li>• Bereitstellung der Fördermittel ohne Zweckbindung</li> </ul>	In Planung
6. Sonstiges/ zentrale Positionen			

## Synopse der Forderungen – Anlage 3

Thema	Problem/ Sachverhalt	Lösungsansatz/ Forderung	Erfüllungsgrad der Forderung bis jetzt
Sicherung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Politische Zusagen auf Unterstützung sowie Zusagen von RWE können wieder verändert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinbarung/Vertrag schließen</li> <li>Prüfung/ Sicherung bestehender Zusagen an die Stadt</li> </ul>	In Planung
Verkleinerung Tagebau	<ul style="list-style-type: none"> <li>Derzeit unklar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichst geringe Flächeninanspruchnahme bei Priorisierung unbesiedelter Flächen als Abbaugbiet</li> <li>Zusicherung des Erhalts Holzweilers gem. Leitentscheidung</li> </ul>	Nicht erfüllt
Zeitachse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unsicherheit bis zur Entscheidung über Abschaltung der Kraftwerke u. damit verbunden Berechnung der noch benötigten Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sehr schnelles, partizipatives und transparentes Verfahren im Sinne einer anzupassenden Leitentscheidung zur Darstellung der konkreten Folgen für Erkelenz</li> </ul>	Voraussichtlich Leitentscheidung im Dezember 2020
Information/ Partizipation		<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsplattform durch Land erstellen</li> <li>Bürgerdialog starten</li> <li>Erweitertes Hilfsangebot alle Betroffenen</li> </ul>	geplant



# **Neue Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier**

Stadtrat Erkelenz, 19. Februar 2020

Dr.-Ing. Alexandra Renz

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW



# 1. Was bisher geschehen ist...

WSB-Kommission  
26.01.2019

Gesetzentwurf  
StrukturStärkungsg  
28.08.2019



- ✓ 1. Lesung Bundestag  
26./27.09.2019
- ✓ 1. Runde Bundesrat  
11.10.2019
- ? 2./3. Lesung Bundestag  
April 2020
- ? 2. Runde Bundesrat  
Mai 2020





# 1. Was bisher geschehen ist...

Bund-/Länder-Einigung  
„Kohleausstieg“  
15.01.2020

Gesetzentwurf  
KohleausstiegsG  
29.01.2020

Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

**Pressemitteilung**

Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 18 272-2030  
Fax: +49 30 13 373-3152  
ov@gbpa.bund.de  
www.bundeskanzlerin.de

Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020  
Seite 1 von 3

**Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg**  
Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit BM Scholz, BM Altmaier, BM in Schutz, BM Braun sowie MP Woader (BB),  
MP Lendner (BW), MP Kretschmer (SM) und MP Haushoff (ST)  
am 15.1.2020

Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, teilt mit

- Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat im vergangenen Jahr einen gesamtwirtschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Sofort-Programm für die Braunkohleregionen und dem Entwurf des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wichtige Bausteine des Kohle-Konsenses umgesetzt und auf den Weg gebracht. Jetzt wird der Kohleausstieg durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.
- Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stillelegungsplan für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vorgestellt, den sie beabsichtigt mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebau vorvertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmen diesem Stillelegungsplan zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überplanung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stillelegungsplanes auch geprüft werden, ob der Stillelegungsplan für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung verbleibt bei den Unternehmen.
- Durch diesen Stillelegungsplan wird erreicht, dass der Hartbacher Fond gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
- Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Lebensdauer aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umwidmungsbereichs im Kohleausstiegsgesetz festgeschrieben.
- Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Um den Ausstieg aus der Kohleverstromung am Strommarkt auszugleichen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien

- 10 -

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze  
(Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...  
das Gesetz beschlossen  
(Inhaltsübersicht)  
... und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleausstiegsgesetz – KVStG)  
... des Emissionshandelsgesetzes  
Artikel 3 Änderung des Einkommenssteuergesetzes  
... wirtschaftsgesetzes  
... Wärme-Kopplungsgesetz/Gebührenverordnung  
... Wärme-Kopplungsgesetzes  
... Abschreibungsvorordnung  
... im Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Behälterrichtiger Vorbehalt

**1. Lesung Bundestag  
05.03.2020**

**1. Runde Bundesrat  
13.03.2020**

**? 2./3. Lesung Bundestag  
April 2020**

**? 2. Runde Bundesrat  
Mai 2020**



## Abschlussbericht der WSB-Kommission vom 26.01.2019

Im wesentlichen zwei Fragestellungen ...

### **1. *Wie können wir aus der Kohleverstromung aussteigen?***

- Ende der Kohleverstromung spätestens 2038.
- Wünschenswert, den Hambacher Forst zu erhalten.
- Dialog mit den Betroffenen vor Ort um die Umsiedlungen, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

### **2. *Wie kann Strukturwandel erfolgreich gestaltet werden?***

- Mit Fördermitteln wegfallende Arbeitsplätze und Wertschöpfung in den Revieren kompensieren.





## Entwurf Strukturstärkungsgesetz vom 28.08.2019

- Beschluss des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat steht noch aus.
- Gesetzesentwurf entspricht in wesentlichen Punkten den KWSB-Empfehlungen :
  - Ab 2020 für 20 Jahre Absicherung eines Strukturförderprogramms
  - Budget für NRW-Braunkohlerevier: bis zu 14,8 Mrd. €
- Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes gekoppelt an das Kohleausstiegsgesetz!

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

– 5 –

Drucksache 19/13398

Anlage 1

### Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Vom .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

#### Artikel 1

##### Investitionsgesetz Kohleregionen

(Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG)

#### Kapitel 1

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes

#### § 1

##### Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 26 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anhängen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Revire angepasst werden.

(4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.

#### § 2

##### Fördergebiete

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinisches Revier und das Mitteldeutsche Revier, die sich jeweils aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen:



## Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15.01.2020

- Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke.
- Hambacher Forst wird nicht in Anspruch genommen.
- Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit soll im Gesetz erfolgen.



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

### Pressemitteilung

Nummer 21/20 vom 16. Januar 2020  
Seite 1 von 3

#### Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg

Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit BM Scholz, BM Altmaier, BM'in Schulze, BM Braun sowie MP Wordke (BB),  
MP Laschet (NW), MP Kretschmer (SN) und MP Haseloff (ST)  
am 15.1.2020

Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, teilt mit:

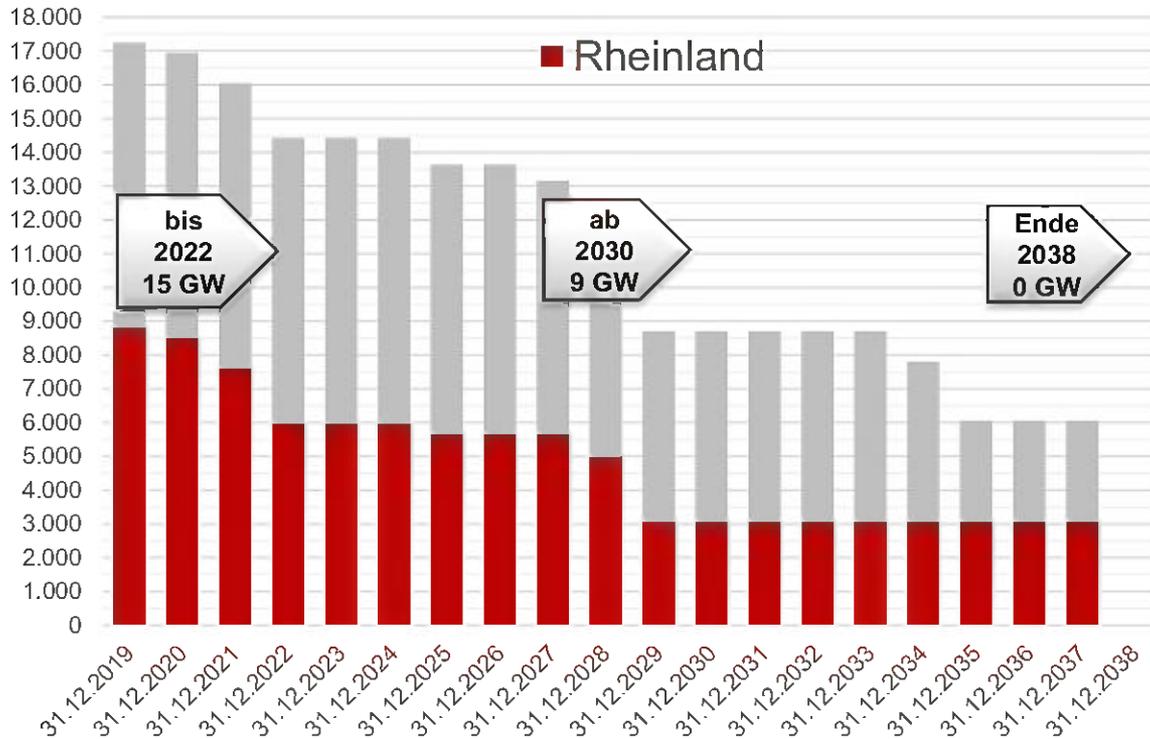
1. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat im vergangenen Jahr einen gesamtgesellschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Sofort-Programm für die Braunkohleregionen und dem Entwurf des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wichtige Bausteine des Kohle-Konsenses umgesetzt und auf den Weg gebracht. Jetzt wird der Kohleausstieg durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.
2. Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vorgestellt, den sie beabsichtigt mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmen diesem Stilllegungspfad zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überprüfung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung verbleibt bei den Unternehmen.
3. Durch diesen Stilllegungspfad wird erreicht, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
4. Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt.
5. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Um den Ausstieg aus der Kohleverstromung am Strommarkt auszugleichen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien

Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 18 272-2030  
Fax +49 30 18 272-3152  
cvi@bpa.bund.de  
www.bundeskanzlerin.de



# Entwurf Kohleausstiegsgesetz vom 29.01.2020

## Reduktionspfad (MW netto)



- 10 -

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze**  
**(Kohleausstiegsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohle- verstromungsbeendigungsgesetz – KVVBG)
Artikel 2	Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Einkommenssteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 5	Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
Artikel 6	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 7	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 8	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Beihilferechtlicher Vorbehalt
Artikel 10	Inkrafttreten



## 2. ...und was jetzt noch ansteht!

KohleausstiegsG  
& StrukturStG  
Juni 2020?

Neue  
Leitentscheidung  
Ende 2020?

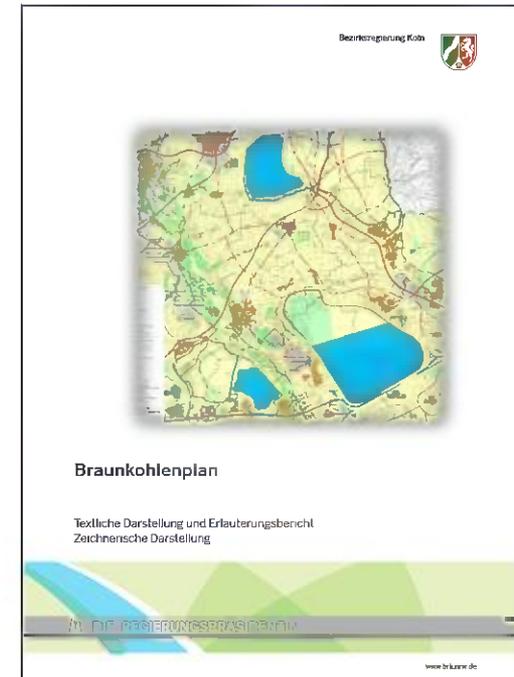
Neue  
Braunkohlen-  
planung  
2021 ...

**Kohleausstiegs  
Gesetz**

bekanntgemacht

**Struktur  
StärkungsG**

bekannt gemacht am...



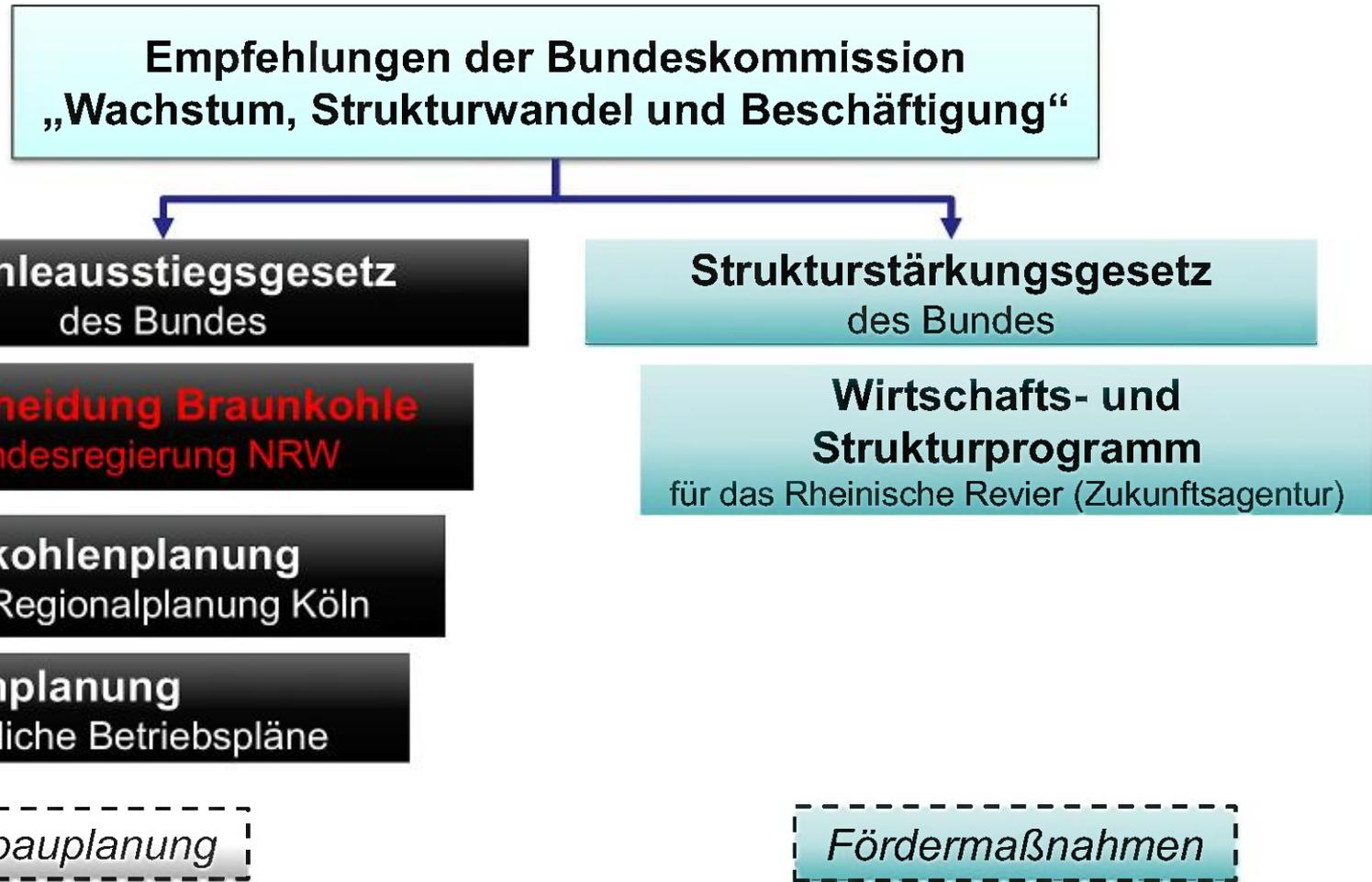


## Wofür eine (neue) Leitentscheidung?

- Leitentscheidungen zur Braunkohlenpolitik wurden bereits in der Vergangenheit (1987, 1991 und 2016) erarbeitet und damit ein langfristiges Konzept für den Braunkohlenabbau im Rheinland vorgelegt.
- Leitentscheidungen enthielten grundlegende Vorgaben für die Braunkohlenplanung, insbesondere über das „ob“ (Erforderlichkeit) des Braunkohlenabbaus und in Teilen auch für das „wie“.
- Leitentscheidungen dienen als Basis für die Aufstellung neuer oder die Anpassung bestehender Braunkohlenpläne durch den Braunkohlenausschuss. Aber: Räumlich konkretisierte und (raumordnungs)rechtlich verbindliche Planung ist Aufgabe des Braunkohlenausschusses!



## Unterschiede in NRW





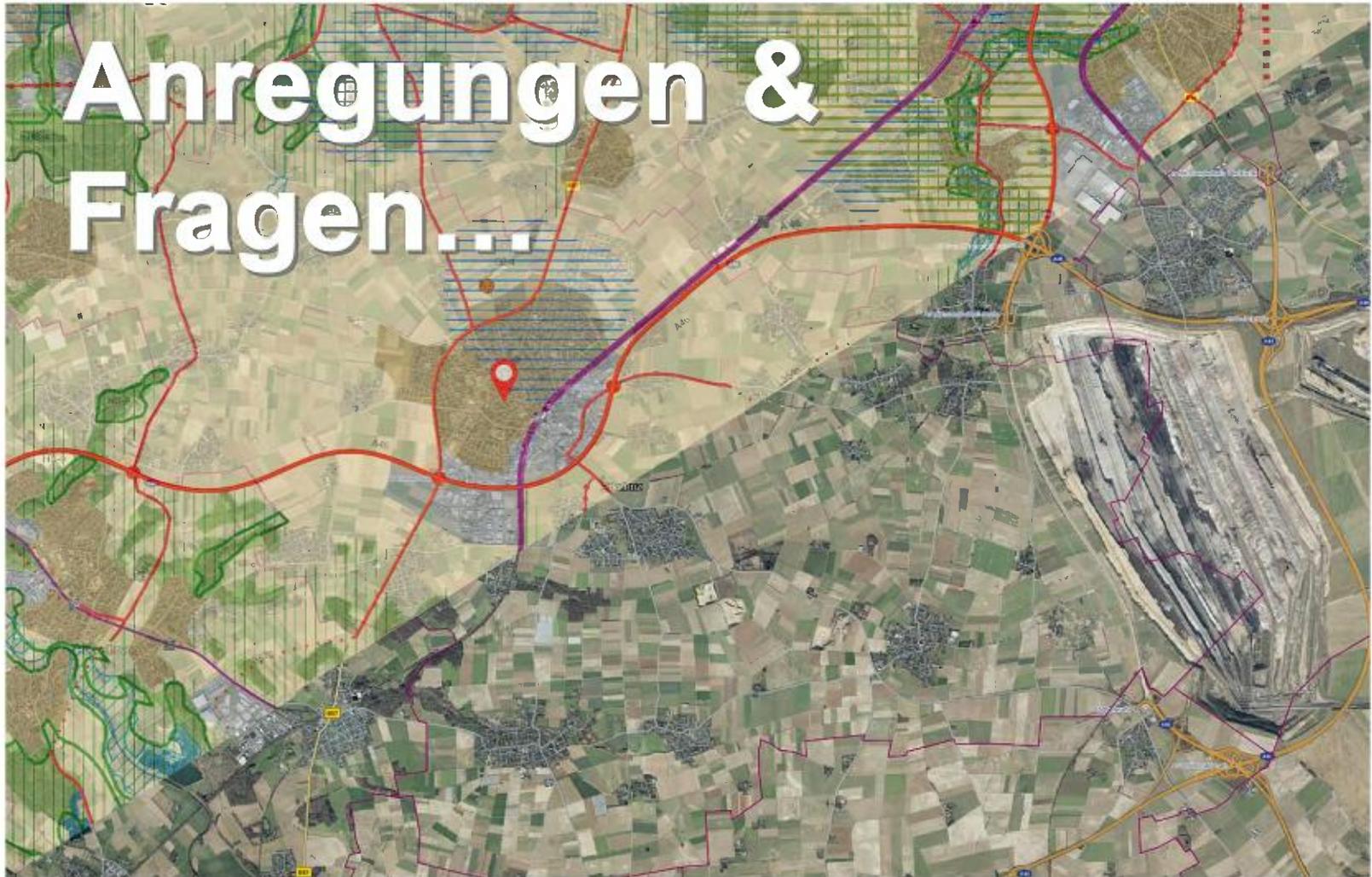


## Was ist Stand heute absehbar?

- ☑ Braunkohlenabbau Inden II und Hambach bis Ende 2020iger Jahre sowie Garzweiler II bis 2038.
- ☑ Hambacher Forst bleibt erhalten.
- ☑ Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Ober-/ Unterwestrich und Berverath läuft wie geplant fort.
- ☑ Morschenich wird nicht mehr für den Abbau benötigt.
- ☑ Fortgang und sozialverträglicher Abschluss der Umsiedlungen zu bisherigen „Konditionen“.
- ☑ Verbesserungen für Tagebauranddörfer Garzweiler II.



### 3. Raum für...





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr.-Ing. Alexandra Renz

Leiterin der Landesplanungsbehörde  
im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW

(0211) 61772 - 539

[alexandra.renz@mwide.nrw.de](mailto:alexandra.renz@mwide.nrw.de)

[www.wirtschaft.nrw/landesplanung](http://www.wirtschaft.nrw/landesplanung)



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/982/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.04.2020 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
<b>Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW der Jusos Kreis Heinsberg vom 31.03.2020: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss (als Beschwerdeausschuss)

## **Tatbestand:**

Die Jusos im Kreis Heinsberg haben Bürgermeister Jansen ein an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtetes Schreiben zugesendet:

### **Anregung nach § 24 GO NRW: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT**

Bei dem an den Rat gerichteten Schriftsatz handelt es sich nach Prüfung durch die Verwaltung um eine Anregung auf der Grundlage des § 24 GO NRW ‚Anregungen und Beschwerden‘.

Die generelle Zielsetzung der eingereichten Anregung lautet wie folgt:

*„In jedem Jahr soll am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) die Regenbogenflagge am Rathaus gehisst werden. Auf diesem Weg soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.“*

§ 24 Abs. 1 GO NRW begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt.

## Rechtliche Rahmenbedingungen zum Beflaggen:

In Nordrhein-Westfalen haben die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an den Tagen zu flaggen, die vom für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt werden.

Gemeinden können darüber hinaus aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann (Nr. 2.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das öffentliche Flaggen).

Gleiches gilt auch für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen (Nr. 6 der o. g. Verwaltungsvorschriften), somit vorliegend auch für das Setzen der Regenbogenfahne zum IDAHOBIT, wie von den Petenten vorgeschlagen wird.

Die Entscheidung über das Flaggen bzw. das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen bei Gemeinden obliegt der Behördenleitung, folglich also dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):

„Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglicher) Empfehlung:

.....“

## **Finanzielle Auswirkungen:**

---

## **Anlage:**

Anregung nach § 24 GO NRW der Jusos Kreis Heinsberg vom 31. März 2020: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT

An  
Den Bürgermeister Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

**Jusos Kreis Heinsberg**  
Martin-Luther-Straße 1b  
41836 Hückelhoven  
info@jusos-kreis-heinsberg.de

## **Anregung nach §24 GO NRW: Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir möchten anregen zukünftig in jedem Jahr am 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), die Regenbogenflagge am Rathaus zu hissen. Auf diesem Wege soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.

Der IDAHOBIT am 17. Mai erinnert zum einen daran, dass die Weltgesundheitsorganisation erst am 17. Mai 1990 Homosexualität offiziell aus ihrem Diagnoseschlüssel für Krankheiten gestrichen hat. Die Ziffern 175 stehen aber auch für den Paragraphen §175 des deutschen Strafgesetzbuchs, der sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner\*innen unter Strafe stellte. Dieser Paragraph wurde endgültig erst 1994 in der BRD abgeschafft! Am 17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag dann symbolisch die Aufhebung von Urteilen gegen Homosexuelle während der NS-Zeit.

Es ist also noch gar nicht so lange her, dass auch in Deutschland Homosexualität noch als Krankheit galt und unter Strafe stand. Auch heute gibt es immer noch Homo- und Transphobe Einstellungen, Äußerungen und Handlungen.

Umso wichtiger ist es, an das Unrecht des letzten Jahrhunderts zu erinnern und auf die andauernde Verfolgungssituation der LGBTIQ+ Gemeinschaft überall auf der Welt. In mehr als 70 Ländern gelten gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen weiterhin als Verbrechen. Menschen, die der LGBTIQ+ Community angehören werden oftmals mit sozialer Ausgrenzung konfrontiert und zu Gefängnisstrafen verurteilt. In manchen Ländern droht ihnen sogar die Todesstrafe. Diskriminierung und Ausgrenzung müssen sie jedoch in fast allen Teilen der Welt und auch hier bei uns im Kreis Heinsberg erfahren.

Im Leitbild des Kreises heißt es schon im ersten Satz: „Der Kreis Heinsberg ist weltoffen, bekennt sich zur Demokratie und spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus.“ Jede Form von Diskriminierung beinhaltet somit auch die Diskriminierung von Menschen, deren Lebensentwürfe nicht der heteronormativen Mehrheit entsprechen. Somit wäre das Hissen der Regenbogenfahne am 17. Mai ein gutes Zeichen, wenn wir uns mit den betroffenen Menschen solidarisch zeigen möchten. Die Sichtbarkeit und das Zeichen, welches an diesem Tag gesetzt werden könnte, würde die Akzeptanz und Anerkennung aller betroffenen Menschen stärken.

Mit freundlichen Grüßen.  
für die Jusos Kreis Heinsberg



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/398/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.04.2020 Verfasser: Amt 40 Stefanie Schmitz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 30.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW: Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat April 2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Entsprechend der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 30. März 2020 wird auf die Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat April 2020 verzichtet.

### **Beschlussentwurf:**

„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 30. März 2020 zur Aussetzung der Elternbeiträge für die Angebote zur Förderung von Kindertagespflege, die Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und für Angebote von gebundenen und offenen Ganztageschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, wird entsprechend § 60 Abs. 2 GO NRW vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023 in der derzeit geltenden Fassung) genehmigt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf einen vorzeitigen Minderertrag von rd. 216.420 Euro, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101 (Grundschulen)	:	55.490 Euro
060100 und 060102 – 060219 (Kindertagesstätten)	:	150.000 Euro
060220 (Kindertagespflege)	:	11.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung

für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Somit verbleibt für die Stadt Erkelenz insgesamt ein Minderertrag in Höhe von 108.245 Euro.

**Anlage:**

Dringlichkeitsentscheidung vom 30. März 2020

**Dringlichkeitsentscheidung**  
gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

**I. Tatbestand**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Stadt Erkelenz verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 216.490 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101 (Grundschulen)	:	55.490 Euro
060100 und 060102 – 060219 (Kindertagesstätten)	:	150.000 Euro
060220 (Kindertagespflege)	:	11.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

**II. Rechtliche Würdigung**

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen (*Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz in der Fassung vom 27.02.2020/ Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017*).

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

### III. Dringlichkeitsentscheidung

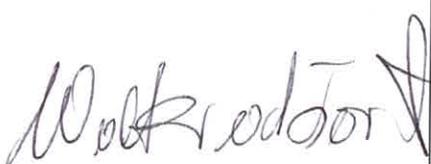
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Erkelenz setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

1. Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
2. Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
3. Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

 Peter Jansen Bürgermeister	 Ratsherr Walter von der Forst 1. stv. Bürgermeister	 Ratsfrau Astrid Wolters 2. stv. Bürgermeisterin
--	--	---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/399/2020
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 24.04.2020
	Verfasser: Amt 40 Stefanie Schmitz
<b>Rückzahlung der Elternbeiträge für den Monat März 2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss

## Tatbestand:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Da die Schulen und Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg bereits seit dem 26. Februar 2020 geschlossen sind, sollen die entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen ebenfalls für den Monat März 2020 zurückgezahlt werden.

Die Stadt Erkelenz verzichtet im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat März 2020.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen (*Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz in der Fassung vom 27.02.2020/ Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017*).

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch einen Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Erkelenz die Rechtsgrundlage für die Rückzahlung der Elternbeitragspflicht für den Monat März 2020 zu schaffen.

#### **Beschlussentwurf:**

„Die Elternbeiträge für die Angebote zur Förderung von Kindertagespflege, die Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und für Angebote von gebundenen und offenen Ganztageschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, für den Monat März 2020 werden zurückerstattet.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf einen vorzeitigen Minderertrag von rd. 216.420 Euro, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101 (Grundschulen)	:	55.420 Euro
060100 und 060102 – 060219 (Kindertagesstätten)	:	150.000 Euro
060220 (Kindertagespflege)	:	11.000 Euro

Die Landesregierung hat den hälftigen tatsächlichen Minderertrag durch das Aussetzen der Beitragserhebung für März 2020 zu 50 % übernommen.

Somit verbleibt für die Stadt Erkelenz insgesamt ein Minderertrag in Höhe von 108.210 Euro.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/495/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.03.2020 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaftlichen Kämmerei	
<b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 23.01.2020: Rentnern/innen/Pensionären/innen, die weniger als 1000 Euro monatlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben, den 1. Hund steuerfrei zu bescheiden</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt am 23.01.2020 der Stadtrat möge beschließen:

„... Rentnern/innen/Pensionären/innen, die weniger als 1000 Euro monatlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben, den 1. Hund steuerfrei zu bescheiden.“

Begründet wird der Antrag damit, dass gerade ältere und besonders alleinstehende Menschen oft nur noch einen Hund haben, der sie durch das Leben begleitet. Weiter wird ausgeführt, dass für viele die Rente/Pension gerade mal ausreicht, um das eigene Leben zu finanzieren. Eine Hundesteuerbefreiung würde sicherlich so einigen Senioren auch den Anreiz geben, Hunde aus dem Tierheim zu holen. Daneben wird im Antrag noch ausgeführt, dass derzeit offiziell 4.258 Hunde in Erkelenz registriert sind. Der Hundesteuersatz betrage durchschnittlich 56 € pro Jahr. Darauf aufbauend wird gemutmaßt, dass, wenn ca. 15 % der Rentner einen Hund besitzen, dies 638 Hunde wären und damit einen Ausfall von ca. 35.700 € an Hundesteuer ergeben würde. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dieser Ertragsausfall ja sicherlich zum Wohle der Senioren und der Hunde zu verkraften wäre.

Im Stadtgebiet sind zum 31.12.2018 insgesamt 4.258 Hunde angemeldet. Die aktuelle Erkelenzer Hundesteuersatzung sieht jedoch bereits aktuell im § 3 Steuerbefreiungs- und im § 4 Steuerermäßigungsmöglichkeiten vor.

So ist im § 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung aufgeführt, dass „...Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ...die Steuer auf 25 % des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, gesenkt [wird]...“

Dieser § 4 Absatz 3 enthält genau den Personenkreis/den Sachverhalt, auf den der Antrag der Bürgerpartei abzielt. Die aktuelle Hundesteuer von 56,00 € wird danach bei Vorliegen der Voraussetzungen auf 14,00 €/ Jahr reduziert. Dies entspricht umgerechnet auf einen Monat gerundet 1,17 €. Aktuell nehmen 66 Personen diese Möglichkeit der Steuerreduzierung in Anspruch.

Bei der Hundesteuer steht jedoch nicht die Erzielung von Erträgen im Vordergrund, sondern der Gesetzgeber verfolgt mit der Hundesteuer insbesondere auch eine ordnungspolitische Wirkung. Eine Reduzierung für einzelne Bevölkerungsgruppen auf 0 € würde diesen Gedanken jedoch völlig konterkarieren. Zudem müsste man sich die Frage stellen, ob einem Personenkreis, der nicht in der Lage sein soll 1,17 € im Monat für die Hundesteuer aufzubringen, überhaupt ein Hund anvertraut werden sollte. Wäre doch zu befürchten, dass die mit der Haltung eines Hundes einhergehenden jährlichen Kosten für Futter, Impf- und Arztkosten etc., die ungleich höher als 1,17 €/ Monat sind, nicht aufgebracht werden und sich dies zu Lasten des Tierwohls auswirken würde.

Aus Sicht der Verwaltung reichen daher die in den §§ 3 und 4 der Erkelenzer Hundesteuersatzung aufgeführten Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungsvoraussetzungen bereits aktuell völlig aus. Eine weitergehende Reduzierung bzw. Befreiung sollte daher nicht erfolgen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„...“

**Finanzielle Auswirkungen:**

aktuell 924 € (66 \* 14,00 €).

**Anlage:**

Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 23.01.2020

1. EINGANG	24.01.2020
2. AMT 10 zur Erfassung	21.01.2020
3. Dezernat zur Bearbeitung	II + III 2020

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz

Telefon 0 24 31 / 85 - 191

mail: fraktion@buergerpartei.de

Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings

Telefon 02431 / 945 2599

23.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Stadtrat möge beschließen, Rentner/rinnen/Pensionäre/innen die weniger als 1000 Euro monatlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung haben, den 1. Hund steuerfrei zu bescheiden!

Begründung:

Gerade ältere, und besonders alleinstehende Menschen haben oft nur noch einen Hund, der sie durchs Leben begleitet.

Für viele reicht die Rente/Pension gerade mal aus, um das eigene Leben zu finanzieren.

Eine Hundesteuerbefreiung würde sicherlich so einigen Senioren auch den Anreiz geben, Hunde aus dem Tierheim zu holen.

Zurzeit sind offiziell 4258 Hunde in Erkelenz registriert. Der Hundesteuer Satz beträgt durchschnittlich 56 Euro pro Jahr. Wenn wir davon ausgehen würden, dass ca. 15% der Rentner einen Hund besitzen, wären das also ca. 638 Hunde und damit ein Ausfall von ca. 35.7623,20 Euro Hundesteuer, die ja sicherlich zum Wohle der Senioren und auch Hunde, zu verkraften sein sollten!

Mit freundlichen Grüßen



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/129/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.04.2020 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
<b>Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.02.2020: Freilaufwiese für Hunde im Ziegelweiherpark</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 18.02.2020 stellt die Fraktion der Bürgerpartei den Antrag, der Rat bzw. der StaBaWiBe möge beschließen, in der Stadt Erkelenz eine Freilaufwiese für Hunde zu schaffen, vorzugsweise am hinteren Ende des Ziegelweiherparks.

Die Fraktion begründet ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass in Erkelenz derzeit über 4.200 Hunde registriert sind und sich wahrscheinlich ein Großteil davon in der Innenstadt befindet. Aufgrund der Leinenpflicht können sich die Hunde gerade in der Innenstadt nicht artgerecht bewegen. Deshalb würden es Hundebesitzer sicherlich begrüßen, nicht auf Freilaufmöglichkeiten anderer Städte oder Vereine ausweichen zu müssen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Fraktion der Bürgerpartei meint in Ihrem Antrag offensichtlich eine Freifläche im Bereich des Ziegelweiherparks in Richtung der Straße „Buscherkamp“. Grundvoraussetzung für eine derartige spezielle Freilauffläche wäre neben der Unterhaltung und Reinigung, ein abgegrenzter Bereich, der baulich so hergerichtet werden müsste, dass ein Verlassen des Geländes durch die Hunde ausgeschlossen wäre. Außerdem müsste die Wiese abseits von Fahrrad- oder Wanderwegen liegen und dürfte ausschließlich von Hundebesitzern genutzt werden (Zutrittskontrolle). Genau dies ist aber in den öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Erkelenz nicht gewünscht, da diese Anlagen allen Bürgern zur Verfügung stehen sollen. Die öffentlichen Grünflächen im Bereich der Innenstadt und hierzu gehört auch der seinerzeit mit Landeszuwendungen geförderte Ziegelweiherpark, weisen zudem nicht die Größe auf, in denen ein Freilaufbereich ohne die Verletzung der Interessen der übrigen Nutzer, insbesondere Familien mit Kindern, geschaffen werden könnte. In zentralen innerörtlichen Lagen muss zudem auch der Lärmpegel berücksichtigt werden, den mehrere Hunde

zwangsläufig verursachen. Zudem wäre die Herstellung eines abgegrenzten Bereiches nur mit erheblichem finanziellem Aufwand möglich. Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen außerdem, dass die Freilaufbereiche verstärkt mit Hundekot verschmutzt sind und dadurch mit deutlich höheren Unterhaltungs- und Reinigungsaufwand zu rechnen ist, der von allen Bürgern zu tragen wäre.

Im Ergebnis ist eine solche Hundewiese als städtische Einrichtung in Erkelenz nicht umsetzbar. Zudem müssten dann im Rahmen der Gleichbehandlung solche Einrichtungen in mehreren Ortslagen angeboten werden, andere Tierhalter dann auch Ansprüche auf öffentliche Einrichtungen geltend machen könnten und dies ggf. erhebliche finanzielle und personelle Mittel binden würde.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bereithaltung spezieller Hundefreilaufflächen besteht im Übrigen nur dann, wenn durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnung im gesamten Gemeindegebiet für alle Hunde generelles Leinengebot besteht. Dies ist aber in Erkelenz nicht der Fall. Lediglich auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Außerhalb dieser Bereiche, insbesondere auf Wirtschaftswegen, sind Hunde nur bei Begegnung mit anderen Nutzern, im Bereich unübersichtlicher Kreuzungen und an anderen unübersichtlichen Stellen anzuleinen. Das Stadtgebiet Erkelenz bietet Hundebesitzern außerhalb dieser Zonen mit Anleinplicht genügend Möglichkeiten, Hunde auch frei laufen zu lassen. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Hundehalter hiervon auch Gebrauch machen. Aufgrund der ländlichen Struktur sieht es die Verwaltung deshalb auch nicht als öffentliche Aufgabe an, spezielle Hundefreilaufflächen einzurichten und zu unterhalten.

Wie bereits in gleich oder ähnlich lautenden Anträgen aus der Vergangenheit dargelegt, wäre die ideale Lösung eine private Freifläche, die ausschließlich von Hundehaltern genutzt werden darf. Die Verwaltung ist nach wie vor für derartige Vorschläge offen und würde sich auch mit Grundstückseigentümern zur Umsetzung der Interessen der Hundebesitzer in Verbindung setzen. Öffentliche Flächen stehen allerdings für eine dauerhafte Lösung nicht zur Verfügung. Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag deshalb abzulehnen. Sollte sich eine Interessengemeinschaft bilden, die auf privater Basis eine Freilauffläche für Hunde betreiben möchte, so wird die Verwaltung hierbei gerne unterstützend tätig.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

"Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, in der Stadt Erkelenz eine Freilaufwiese für Hunde zu schaffen, vorzugsweise am hinteren Ende des Ziegelweiherparks."

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Anlage:**

Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.02.2020

# Bürgerpartei Erkelenz

Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Herrn Bürgermeister

Peter Jansen

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10  
41812 Erkelenz

Telefon 0 24 31 / 85 - 191

mail: fraktion@buergerpartei.de

Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings

Telefon 02431 / 945 2599

18.02.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Fraktion der Bürgerpartei beantragt, der Rat, bzw. der StaBaWiBe möge beschließen, in der Stadt Erkelenz eine Freilaufwiese für Hunde zu schaffen. Vorzugsweise am hinteren Ende des Ziegelweiherparks.

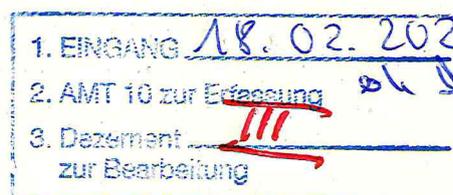
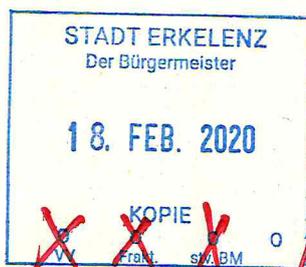
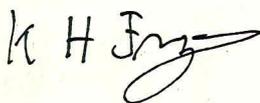
Begründung:

In Erkelenz sind offiziell 4258 Hunde registriert. Ein Großteil der Hunde dürfte sich in Erkelenzer- City befinden. Durch die sogenannte Leinenpflicht, ist es gerade in der Innenstadt nicht möglich, dass sich Hunde artgerecht bewegen können, wohingegen man um unsere Dörfer herum schon mal eher einen Hund, auch wenn es nicht erlaubt ist, ohne Leine laufen lassen könnte.

Hundebesitzer die nicht die Möglichkeit haben ihre Hunde in Freilaufwiesen anderer Städte, oder auf Geländen von Hundevereinen frei laufen zu lassen, würden es sicherlich begrüßen, wenn es statt nur fahrradfreundlicher Stadt auch künftig, Hundefreundliche Stadt heißen würde.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/130/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.04.2020 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
<b>Entwidmung Friedhof Immerath</b> <b>hier:</b> <b>1) Entwidmung Friedhof Immerath</b> <b>2) 7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Im Zuge der Umsiedlung Immerath ist am neuen Umsiedlungsstandort auf dem Grundstück Gemarkung Kückhoven Flur 9, Nr. 403, gelegen an der Pescher Straße (neu) eine neue Friedhoffläche ausgewiesen und im April 2009 in Betrieb genommen worden. Da nach § 1 Bestattungsgesetz NRW Tote ausschließlich auf einer als „Friedhof“ gewidmeten Fläche bestattet oder deren Asche beigesetzt werden dürfen, wurde die o. a. Fläche zuvor mit Beschluss des Rates vom 01.04.2009 als Friedhof gewidmet.

## **Zu 1. Entwidmung des Friedhofs in Immerath**

Mit Beschluss des Rates vom 01.04.2009 wurde der alte Friedhof Immerath mit Ablauf des 31.12.2012 geschlossen, so dass seit dem 01.01.2013 dort keine Bestattungen mehr stattgefunden haben. Entsprechend des zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG geschlossenen Übertragungsvertrages vom 18.08.2016 ist der Friedhof in Immerath nach Abschluss der Umbettungen zu entwidmen und die Flächen an RWE Power zu übertragen. Die letzten Umbettungen wurden am 25.04.2020 durchgeführt, so dass nunmehr entsprechend der Vereinbarungen die Friedhofsfläche gem. § 3 Bestattungsgesetz NRW und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz zu entwidmen ist.

## **Zu 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz**

Aufgrund der Entwidmung erfolgt die entsprechende Änderung der Friedhofssatzung. Die 7. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der aktuellen Fassung beinhaltet die Anpassung des § 1 „Geltungsbereich“. Der alte Friedhof Immerath wird gestrichen. § 1 Absatz 2 entfällt. Weiterhin wird die Bezeichnung in § 1 Abs. 1 Buchstaben b) und k) mit der bergbaulichen Inanspruchnahme der alten Ortslagen geändert, die Zusätze (neu) entfallen.

### **Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):**

- „1. Der Friedhof in Immerath, gelegen an den Straßen Im Jagdfeld / Jackerather Straße, wird entwidmet.
2. Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte 7. Änderung der Friedhofssatzung vom 18.12.2003 in der aktuellen Fassung wird beschlossen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30.09.2019

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt ... der Sitzung  
des Hauptausschusses vom 07.05.2020**

**Entwurf**

**7. Änderungssatzung**

**zur Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003**

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung des § 1 der Satzung

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Erkelenz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
- a) Friedhof Erkelenz (Zentralfriedhof) mit den Friedhofsteilen
    - aa) südwestlich der Roermonder Straße und
    - bb) nordöstlich der Roermonder Straße
  - b) Friedhof Borschemich
  - c) Friedhof Gerderath (Waldfriedhof), südwestlich der Straße An der Wolfskaul,
  - d) Friedhof Gerderath, Friedhofstraße
  - e) Friedhof Golkrath
  - f) Friedhof Granterath
  - g) Friedhof Hetzerath, Am Kammerbusch
  - h) Friedhof Hetzerath, Jan-Karsken-Straße
  - i) Friedhof Holzweiler
  - j) Friedhof Houverath
  - k) Friedhof Immerath
  - l) Friedhof Katzem
  - m) Friedhof Keyenberg
  - n) Friedhof Keyenberg (neu)
  - o) Friedhof Kuckum
  - p) Friedhof Kückhoven mit den Friedhofsteilen
    - aa) In Kückhoven und
    - bb) Thingstraße
  - q) Friedhof Lövenich
  - r) Friedhof Schwanenberg
  - s) Friedhof Tenholt

- t) Friedhof Venrath“
- (2) Andere Bestattungsmöglichkeiten, z.B. das Verstreuen von Asche auf eigenem Grund, regelt das Landesbestattungsgesetz NRW.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/226/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.03.2020 Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Beschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) für die Löscheinheit Golkrath-Matzerath</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch der Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Da die Löscheinheit Golkrath/Matzerath innerhalb dieses Konzeptes im Fachbereich „Gefahrgut“ integriert ist, bedarf es der Ausstattung eines entsprechenden Fahrzeuges.

Die Löscheinheit Golkrath/Matzerath verfügt derzeit über ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF aus dem Jahr 1989. Aufgrund seines hohen Alters ist die Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet. Ausfallzeiten sowie Reparaturen haben sich in jüngster Vergangenheit gehäuft. Außerdem bestehen mittlerweile massive Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung ist daher unumgänglich.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist nach den Vorgaben der DIN 14530-25:2012-09 auszuschreiben. Dieses neue Fahrzeug soll in Verbindung mit den bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeugen die Eigenschaften so kombinieren bzw. ergänzen, dass neue aktuelle einsatztaktische und technische Anforderungen in den Bereichen der technischen Hilfeleistung und Brandbekämpfung berücksichtigt werden.

Die Löscheinheit Golkrath/Matzerath ist im Zug 2 der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz integriert und fährt jährlich ca. 60 Einsätze. Zurzeit versehen 22 aktive Mitglieder ihren ehrenamtlichen Dienst in der Löscheinheit Golkrath/Matzerath.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung in zwei Losen über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2020. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2022 erfolgen.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt bei der Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Löscheinheit Hetzerath und bei der laufenden Beschaffung von zwei Mittleren Löschfahrzeugen für die Standorte Lövenich und der Verwaltung sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 300.000 € und ist im investiven Haushalt 2020 unter Auftragskonto B 0215 7029 eingeplant. Der kassenwirksame Mittelabfluss erfolgt jeweils zu 1/3 bei Auftragsvergabe (voraussichtlich 2020), bei Rohbauabnahme und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2021). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2020 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten 2021 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löscheinheit Golkrath/Matzerath, ist die Anschaffung eines Mittleren Löschfahrzeug (MLF) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragskonto B 0215 7029 in Höhe von 100.000 € (Ansatz laufendes Jahr) sowie entsprechend der Verpflichtungsermächtigung für 2021 in Höhe 200.000 € zur Verfügung.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
- Anlage 2 Fahrzeug Löschfahrzeug (Mittleres Löschfahrzeug [MLF])

# Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

## IUK / Führung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Keyenberg  
Kuckum  
Borschemich  
Venrath <sup>2)</sup> } <sup>1)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Keyenberg:</b>		
TSF-W	04.11.1992	Gemeinsamer Standort
Kuckum:		
TSF	24.08.1989	mit LF 10, ELW 1
<b>Borschemich:</b>		
TSF	09.09.1987	
<b>Venrath:</b>		
MLF	18.12.2014	MLF

## Techn. Hilfeleistung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
HLF 10	1	Stadtverwaltung

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Erkelenz  
Gerderath  
Schwanenberg  
Holzweiler  
Lövenich

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Erkelenz:</b>		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
MTF	03.11.2015	MZF
<b>Gerderath</b>		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TSF-W
MTF	29.08.2002	MZF
<b>Schwanenberg</b>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-G
<b>Holzweiler</b>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<b>Lövenich:</b>		
TLF 16/25	20.03.1986	MLF
MZF	01.08.2019	MTF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

## Löschwasser-Förderung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Hetzerath  
Granterath <sup>1)</sup>  
Holzweiler (TLF4000)

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Granterath</b>		
LF 8/6	16.04.1991	LF 10
<b>Hetzerath</b>		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
<b>Holzweiler:</b>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF

## Löschwasser-Rückhaltung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Katzem <sup>1)</sup>  
Kückhoven <sup>2)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Katzem</b>		
TSF-W	28.08.1990	MLF
<b>Kückhoven</b>		
LF 16/12	23.06.1994	LF 10
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L

## ABC-Gefahren

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg  
Gerderhahn <sup>1)</sup>  
Golkrath <sup>2)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Gerderhahn</b>		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
<b>Golkrath</b>		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
TSF	19.12.1989	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
<b>Schwanenberg</b>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-L1 (Gw-G)

# BESCHREIBUNG

## MITTLERES LÖSCHFAHRZEUG MLF DOPPELKABINE



### AUFBAU

Unser Aufbau des Mittleres Löschfahrzeug MLF wird gemäß DIN EN 1846, sowie allen mitgeltenden Normen, StVZO, Unfallverhütungs- und allen sonstigen gesetzlichen Vorschriften gefertigt und erfüllt diese in vollem Umfang.

### MANNSCHAFTSRAUM:

- Mannschaftskabine für Besatzung 1+5
- Schall- und Wärmeisolierung
- Sicherheittrittstufen, rutschsicher
- Halte- und Sicherheitseinstiegsstangen
- Große Mannschaftsraumtüren mit weitem Öffnungswinkel und elektrischen Fensterhebern
- Lagerungen unter den Sitzen entgegen der Fahrtrichtung
- 2 Einzelsitze entgegen der Fahrtrichtung mit Atemschutzlagerungen, mittig angeordnet, sowie 2 Einzelsitze als Klappsitze ausgeführt in Fahrtrichtung.
- Alle Sitze verfügen über 3-Punkt-Sicherheitsgurte in Signalfarbe
- Die Sitzflächen mit hochwertigen Schutzbezügen ausgestattet
- Trittstufenbeleuchtung
- LED – Beleuchtung umschaltbar weiß/grün



Die abwaschbaren Sitzschalen sind mit Kopfstützen und Gurtbändern in langer Ausführung ausgestattet, sodass ein anlegen der Gurte auch mit Schutzkleidung möglich ist.

Die Gurte an den Atemschutzplätzen sind farblich von der Gurtbebanderung der Atemschutzplätze unterschiedlich gefasst.

An den Ausstiegen sind links und rechts Haltestangen in Signalfarbe montiert, die ein Aussteigen, auch mit PA- Geräten ohne Behinderung ermöglichen. Ebenfalls sind Haltestangen am Kabinendach, von jedem Platz erreichbar, angebracht.

Die gesamte Kabinenbeleuchtung wird in LED (weiß/grün) ausgeführt. Hier als besonderes Sicherheitsmerkmal sind die Trittstufen des Mannschaftsraumes mit indirekter LED- Beleuchtung so konzipiert, dass ein sicheres und blendfreies Ein- und Aussteigen jederzeit möglich ist.

Eine Zusatzheizung für den Mannschaftsraum ermöglicht eine Fahrzeugmotorunabhängige Erwärmung bei einer Außentemperatur von -10°C in 20 Minuten auf mindestens +10°C (gemessen in der Mannschaftsraummitte).

## KOFFERAUFBAU:

- Geräumiger Geräte kofferaufbau mit selbsttragender Aufbaustruktur, in stabiler Aluminium-Schweißtechnologie gefertigt
- Durch tief gezogene Bauweise werden ergonomisch günstige Entnahmehöhen für alle Geräte räume garantiert sowie die Verlastung der Zusatzbeladung
- 2 Staukästen incl. Gerätefachverschlussklappen hinter der Hinterachse (nicht begehbar)
- 5 Aluminium – Rollladenverschlüsse mit Griffstangenverriegelung, abschließbar
- Verstellbare Geräteraumböden
- Rutschfestes Aluminiumdach
- Lagerungen zur Aufnahme der DIN – Beladung gemäß Beladeliste, die Lagerungen sind so ausgerichtet, dass logisch zusammenhängende Beladungsgruppen verlastet werden



- Lagerung für Stromerzeuger und Technische-Hilfeleistung sind drehbar / Schwenklagerung
- Lagerung für 4teilige Steckleiter auf dem Dach
- Dachaufstiegsleiter mit Schrägstellung, zum sicheren Auf- und Absteigen mit Trittstufen (ca. 5,5 cm)
- Eloxierte Geräteraumböden



Die Geräteraumböden sind jederzeit den neuen Anforderungen oder auszutauschendem Gerät anpassbar, sowie leicht verstellbar in horizontaler und vertikaler Verschiebung. Dies wird durch Aluminiumspezialsystemprofile ermöglicht. Alle Stoßfugen werden mit Silikonnähten abgedichtet, damit diese auch abwaschbar sind. Unsere Halterungen und Lagerungen sind aus Aluminiumblechen (2mm Stärke) gefertigt und es wird zur Erhaltung der Langlebigkeit von Material und Gerätschaften alle Halterungen bei denen Metall auf Metall stoßen könnte mit einer Kunststoffgleitschicht oder vollwertigen Kunststoffplatten ausgelegt. Die Schlauchfächer werden aus Kunststoffplatten gefertigt und sind variabel einbaubar. Auch wird darauf geachtet, dass alle Druckabgänge die im Aufbau enden mit einer Ablaufwanne ausgestattet werden, damit kein Spritzwasser in den Aufbau gelangt. Revisionsöffnungen sind für etwaige Wartungsarbeiten gegeben.

## **AUFBAUDACH:**

Das Aufbaudach wird aus Aluminium-Quintett- Blech gefertigt, welches den Anforderungen der Rutschfestigkeit voll und ganz entspricht.

Das Dach ist voll begehbar und durch eine Dachblende begrenzt.

Halterungen auf dem Dach werden ebenfalls aus Aluminium gefertigt. Die aufklappbare Aluminiumleiter wird in einer ergonomischen Neigung und Übersteighilfe, bei Kundenwunsch, auf der linken Fahrzeugseite angebracht.



Ebenfalls wird an der Aufbaurückwand eine Trittschutzeinrichtung angebracht werden, damit der Aufbau nicht beschädigt wird.

Die Dachbeleuchtung kann auf Kundenwunsch ebenfalls über die Aufstiegsleiter geschaltet sein und wird wie gefordert umgesetzt.

## **LÖSCHWASSERBEHÄLTER**

Der Löschwasserbehälter wird mit einem möglichst tiefen Schwerpunkt aus GFK gefertigt und verfügt über hochstabile Schwallwände und eine Revisionsöffnung.

Dieser wird verwindungsfrei und rutschsicher in einem in die Aufbaustruktur integrierte Halterung befestigt. Diese wird nicht mit einer Spanngurtlösung oder ähnlichem dargestellt.

Der nutzbare Inhalt wird mittels Überlauf nach Außen begrenzt. Ein Füllstrom kann nach außen abgeleitet werden, ohne dass der Löschwasserbehälter beschädigt wird.

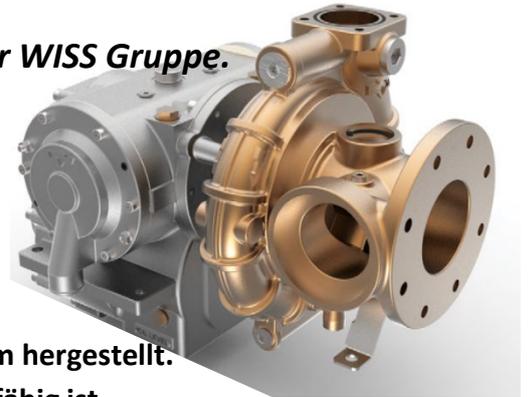
Die Füllstandsanzeige kann je nach Kundenwunsch als Schauglas oder als elektronische Anzeige realisiert werden.

# FEUERLÖSCHKREISELPUMPE FPN10-1500

Die Firma RUBERG wurde 1932 in Schweden gegründet und baut seither Feuerlöschkreiselpumpen für den Feuerwehreinsatz.

*Seit 2004 ist die Firma RUBERG eine 100% Tochter der WISS Gruppe.*

Für das Löschfahrzeug MLF verbauen wir eine RUBERG der Baugruppe E15 aus Aluminium.



Diese Feuerlöschkreiselpumpen haben viele nennenswerte Eigenschaften, die für sich sprechen:

Zum einen sind die Pumpen der Baugruppe E15 aus Aluminium hergestellt.

Das hat den Vorteil, dass sie leicht und trotzdem widerstandsfähig ist.

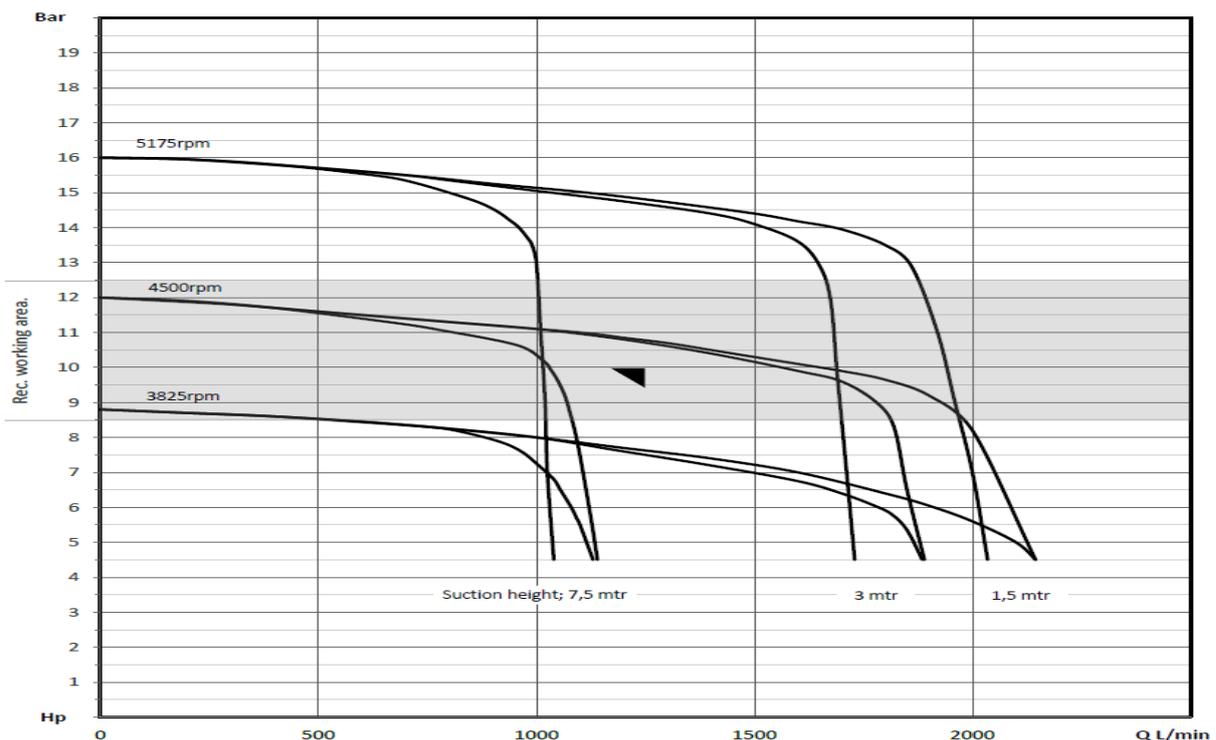
Die Pumpenwellen sind aus Edelstahl angefertigt, sodass Korrosion fast gar unmöglich ist.

Eine weitere nennenswerte Eigenschaft ist die Entlüftungseinrichtung der Pumpen.

Die Firma RUBERG setzt bei der Entlüftung nicht wie andere Pumpenhersteller auf eine Kolbenentlüftung, sondern hat eine Membranpumpen Entlüftungseinrichtung, die leiser und leistungsfähiger ist.

Zusätzlich sind die Pumpen komplett wartungsfrei, da ein Hochleistungslager mit einer sogenannten Lebensdauerschmierung verbaut wird.

Die RUBERG FPN 10-1500 ist eine einstufige Aluminiumpumpe mit einer Nennförderleistung von 1.600L / Min. bei 10 bar und 3m Saughöhe -gemäß der DIN-Norm-



### ***Entlüftungseinrichtung***

**Das Entlüftungssystem, welches vollständig in das Getriebegehäuse integriert ist, besteht aus zwei vollautomatischen Membranpumpen.**

**Die Membranen sind aus einer Edelstahl-Naturkautschuk-Kombination hergestellt und sind durch diese Bauweise völlig korrosionsfrei.**

**Die Gehäuse sind aus eloxiertem Aluminium gefertigt und damit für hohe Beständigkeit gegen Korrosion ausgelegt.**

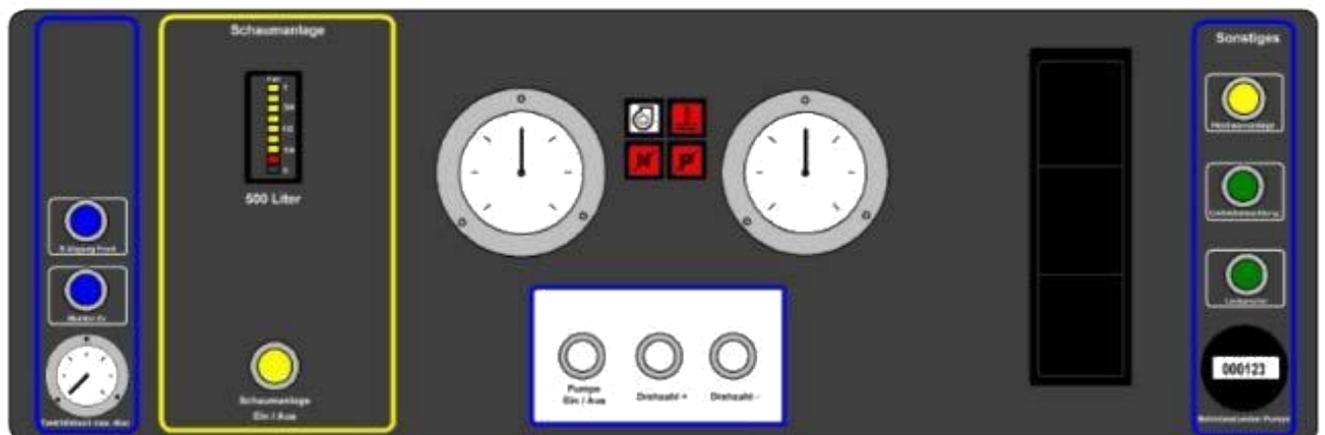
**Das Ein- und Ausschalten der Membranentlüftungspumpe an der Feuerlöschkreiselpumpe wird durch den hydraulischen Druck des Wassers erzeugt und benötigt keine weiteren elektronischen Bauteile, um betrieben zu werden.**

## PUMPENBEDIENFELD

WISS verwendet serienmäßig ein standardisiertes Pumpenbedienfeld

Das Bedienfeld wurde an die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehr Verbandes angelehnt und erfüllt diese in vollem Umfang.

In der Grundausstattung sind analoge Druckanzeigen für die Druckabgänge, den Tankfülldruck und den Ansaugunterdruck fest verbaut.



Standard Pumpenbedienstand Thoma WISS

Weitere Grundausstattung ist die LED Tankfüllstandsanzeige für den Löschwassertank und falls vorhanden den Schaummitteltank, ein Betriebstundenzähler, analoge Schalter für den Nebenantriebs sowie Drehzahlregler für die Feuerlöschkreiselpumpe.

Als weitere zusätzliche Ausstattungen kann eine automatische Pumpendruckregelung und Tankfüllstandsregulierung optional hinzugefügt werden.

Auf Kundenwunsch kann das Pumpenbedienfeld mit zusätzlichen Optionen erweitert werden.

Bei der Konstruktion des Pumpenbedienfeldes wurde auf eine einsatztaktische und bedienungsfreundliche Umsetzung geachtet.

Die Bedienung der Pumpe kann mit angelegten Feuerwehrhandschuhen durchgeführt werden.

Die Positionen der einzelnen Komponenten sind übersichtlich und Baugruppenspezifisch angeordnet.

Alternativ kann gegen Mehrpreis auf Kundenwunsch ein digitaler Pumpenbedienstand mittels Anzeigedisplays und Softkeytasten verbaut werden.

# TANKFÜLLAUTOMATIK

Optional kann eine Tankfüllautomatik (Tankniveauregulierung) gewählt werden.

Die Bedienung der Tankautomatik wird auf dem an die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehr Verbandes angelehnten Pumpenbedienfeld auf der linken Seite übersichtlich angeordnet.



Die Tankfüllautomatik regelt automatisch den Füllstand im Löschwasserbehälter und entlastet somit den Maschinisten.

## Bedienung:

Ist die Tankfüllautomatik per Knopfdruck aktiviert, wird der Löschwasserbehälter automatisch wieder voll aufgefüllt.

Ein in die Tankfüllleitung eingebautes PneumatikVentil öffnet automatisch ab 75% Füllstand die Tankfüllleitung, so dass der Löschwassertank gefüllt wird.

Bei 99% Füllstand regelt diese automatisch ab und schließt die Tankfüllleitung wieder, sodass ein Überfüllen verhindert wird.

Der Löschwassertank kann weiterhin, auch ohne Inbetriebnahme der Tankfüllautomatik, konventionell gefüllt werden.



# PUMPENDRUCKREGELUNG

Optional kann eine Pumpendruckregelung gewählt werden.

Die Bedienung der Pumpendruckregelung wird auf dem an die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes angelehnten Pumpenbedienfeld beim Druckausgangsmanometer übersichtlich angeordnet.

Die Pumpendruckregelung regelt automatisch den voreingestellten Druck und entlastet somit den Maschinisten.

## Bedienung:

Ist die Pumpendruckregelung aktiviert, wird mittels Drehregler der gewünschte Pumpendruck stufenlos voreingestellt.

Die Feuerlöschkreiselpumpe hält den eingestellten Druck konstant, bis ein anderer Druck eingestellt, bzw. die Druckautomatik deaktiviert wird.

Eine Überhitzung der Feuerlöschkreiselpumpe wird mittels eingebauten Bi-Metall, welches bei einer bestimmten Temperatur ein Ventil zum Ablassen des erhitzten Wassers ansteuert, verhindert.

Somit sind Überhitzungsschäden an der Feuerlöschkreiselpumpe nahezu ausgeschlossen.



# FACHEMPFEHLUNG TRINKWASSERSCHUTZ

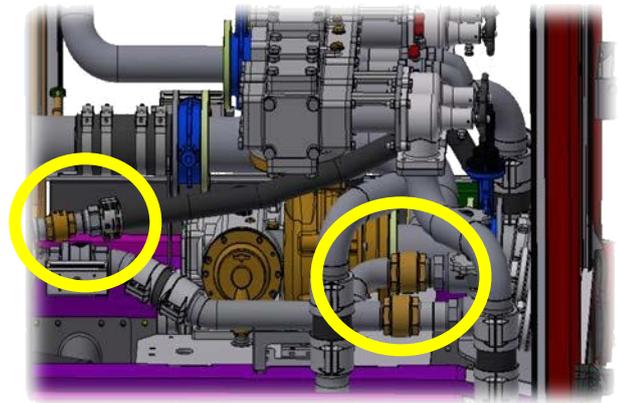
## -NACH DVGW, AGBF UND DFV -

(Fachempfehlung Nr. 2 vom 13. September 2016, Trinkwassergesetz Arbeitsblatt W 405-B1)

In der Fachempfehlung vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverbandes wird die Einrichtung von sogenannten Systemtrennern (Rückflussverhinderer) an den Feuerwehrfahrzeuge und / oder deren Gerätschaften empfohlen.

Die Firma WISS hat sich dadurch intensiv mit dem Thema befasst und hat folgende Maßnahmen zur Einhaltung der Fachempfehlung und des Trinkwasserschutzgesetzes eingeführt:

Unsere Löschfahrzeuge, mit einer fest verbauten Feuerlöschkreiselpumpe, sind serienmäßig mit einer Tankfülleitung und mehreren Druckabgängen ausgestattet. Um Rückflüsse bzw. dynamische Druckschwankungen in das Trinkwassernetz zu vermeiden, werden bei jeder Tankfülleitung ein Rückflussverhinderer (s. Abbildung) fest verbaut. Durch diesen Rückflussverhinderer werden Druckschwankungen und ein Rückfluss des Wassers aus dem Löschwassertank ins Trinkwassernetz verhindert.

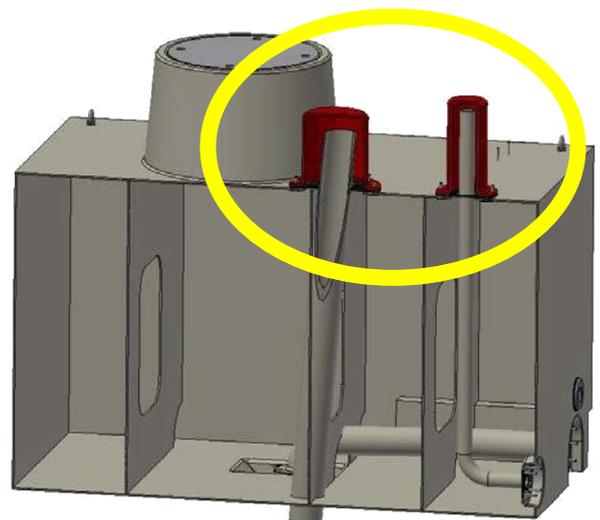


Als ergänzende Maßnahme wurde auch der Löschwassertank zu dieser Fachempfehlung verbessert.

Grundsätzlich besteht der Löschwassertank aus Glasfaserverstärktem Kunststoff mit integrierten Schwallwänden. Der Tank ist fest mit dem Aufbau bzw. mit dem Fahrgestell verbunden. Als Revisionsöffnung wurde ein Mannlochdeckel an angefügt der plan mit dem Aufbaudach abschließt.

Ergänzend dazu, wurden in den Löschwassertank Edelstahlrohre verbaut, die als hohen Aus- und Einlauf dienen. (s. Abbildung) Die beiden Rohre sind über die Oberkante des Löschwassertank hinausgezogen.

Durch diese beiden Maßnahmen ist es nicht möglich dynamische Druckschwankungen sowie kontaminiertes Löschwasser in das Trinkwassernetz einzuleiten.



## HYGIENEBOARD

Die Firma WISS versucht sich kontinuierlich weiter zu entwickeln um einzelne Komponenten des Löschfahrzeugs zu verbessern.

Als Schwerpunkt im Jahr 2015 nahm sich unsere Konstruktion dem Hygieneboard an.

Als Ziel setzten wir uns eine einfach und übersichtliche Variante einer Reinigungseinrichtung nach dem Einsatz.

Daraus entstand das Hygieneboard WISS Clean & Dry.  
(siehe Abbildung)

Unser hauseigen entwickeltes Hygieneboard besteht aus einem Auszug mit Arretierung. Durch ein abgewinkeltes Aluminiumblech unter der Griffmulde kann aus UVV technischen Gründen eine Quetschgefahr ausgeschlossen werden. Auf dem angesprochenen Auszug wurde eine stabile Aluminiumblechkonstruktion mit folgender Anordnung fest verbaut.

An der Vorderseite der Grundplatte ist ein Seifen- und Desinfektionsspender mit einem kurzem Bedienhebel montiert. Die Spender können, durch die integrierten Kunststoffbehälter, leicht entnommen und befüllt werden.

Zur Entnahme von Frischwasser wurde unter dem Seifen- bzw. Desinfektionsspender ein handelsüblicher ½" Wasserhahn installiert, der fest am Löschwassertank angeschlossen ist.

Der Wasserhahn ist fest an den Löschwasserbehälter angeschlossen, sodass, durch den Wasserdruck im Tank, zur jeder Zeit ohne einschalten der Feuerlöschkreiselpumpe Wasser entnommen werden kann.

Desweiteren ist auch eine Druckluftausblaspistole mit Spiralschlauch am Hygieneboard fest am Fahrzeugdruckluftsystem (Kreis 4) angeschlossen.

Zusätzlich wurde an der Rückwand des Papierhandtuchspender eine kleine Aluminiumbox befestigt. Diese Box ist zur individuellen Befüllung frei gehalten.

Aus Erfahrungswerten legen die meisten Feuerwehren eine Reinigungsbürste und / oder eine Rolle Müllsäcke mit hinein.

Unser Hygieneboard ist eine hochwertige Alternative zu dem üblichen Grobreinigungssatz in einer Kunststoffkiste und ist eine individuelle Lösung zur Reinigung von Gegenständen und Körperteile.



## HECKAUFSTIEGSLEITER

Bei allen Löschfahrzeugen mit einem begehbarem Aufbaudach, muss eine Heckaufstiegsleiter nach DIN Norm verbaut werden.

Nach diesen Vorgaben hat unsere Konstruktion eigens für WISS eine eigene Heckaufstiegsleiter konstruiert, die bei allen Löschfahrzeugen serienmäßig verbaut wird.

Die WISS Heckaufstiegsleiter hat viele nennenswerte Eigenschaften, die sonst kein anderer Aufbauhersteller serienmäßig mit im Programm hat. (siehe Abbildung)

- Graue pulverbeschichtete Aluminiumleiter
- Ergonomische 45° Anordnung zum komfortablen Aufsteig
- Extra breite Trittpläche bei den Aufstiegssprossen
- Geringe Höhe von der Straße bis zur ersten Sprosse
- Sicheres besteigen des Fahrzeugdachs durch ergonomisch angeordnete Haltestangen



## BEDIENKONSOLE (FAHRERHAUS)

Die Bedienung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen erfolgt in einer separaten Bedienkonsole, die auf dem Armaturenbrett installiert wird.



Folgende feuerwehrtechnische Einrichtungen können bedient werden:

**Kennleuchten vorne und hinten**  
**Frontblitzer (Straßenräumer) und Verkehrssicherungsanlage**  
**Sondersignalanlage**  
**Umfeldbeleuchtung und Arbeitsscheinwerfer**  
**Funk**  
**u.a.**

Desweiteren sind auch alle fahrzeugspezifischen Warn- und Kontrollleuchten in dieser Bedienkonsole verbaut.

Die Piktogramme werden so gewählt, dass diese leicht verständlich und groß genug ausgeführt sind, so dass diese auch bei Einsatzfahrten gut zu erkennen und zu deuten sind.

Die handelsüblichen Hella Kippschalter und Taster lassen sich auch ohne großen Aufwand austauschen.

## WISS KUNDENSERVICE



Wenn man nach dem WISS KundenService sucht, findet man auf der Homepage des Unternehmens

<http://www.wiss-feuerwehrfahrzeuge.de/kundendienst>

ein umfangreiches und übersichtliches Service Angebot.

Zunächst einmal können Sie den WISS KundenService telefonisch erreichen.

Schon ein kurzer Anruf in der WISS Service Zentrale kann oftmals viele Fragen klären und Probleme aus der Welt schaffen.

Daher wählen Sie für einen persönlichen Kontakt zu den Service Mitarbeitern die Rufnummer:

**Telefon: 07643-93369-36**

Sie erreichen die Mitarbeiter Montag bis Freitag von 08:00Uhr – 17.00Uhr.

In dringenden Fällen können Sie auch die 24/7-Hotline unter folgender Rufnummer erreichen:

**Mobil: 0151-17959217**

Um dem WISS KundenService eine e-mail zukommen zu lassen, nutzen Sie bitte die Adresse:

**[kundendienst@wiss-feuerwehrfahrzeuge.de](mailto:kundendienst@wiss-feuerwehrfahrzeuge.de)**

Die obigen Service Nummern können Sie außerdem für die Bestellung von Ersatzteilen nutzen. Sofern Sie Kontakt zum Unternehmen aufnehmen, weil Sie Fragen zu einem bestimmten Produkt haben, oder ein Ersatzteil anfordern möchten, sollten Sie bestimmte Angaben bereithalten. Zu diesen gehört der Modelltyp und das Baujahr bzw. das Fahrgestell ihres Feuerwehrfahrzeuges. Denn nur so kann Ihre Anfrage von dem WISS KundenService Team schnell und korrekt abgewickelt werden.

Wo sich der nächstgelegene Service Partner befindet, erfahren Sie in unserer WISS Service Zentrale.

## RÜCKFAHRKAMERA

WISS ist seit Jahren kontinuierlich bestrebt das Führen der Fahrzeuge einfacher und sicherer zu gestalten.

Eine Rückfahrkamera ermöglicht Ihnen ein deutlich größeres Blickfeld beim Rückwärtsfahren. Desweiteren wird das Rückwärtsfahren und Rangieren mit einem Anhänger vereinfacht.

Wir verbauen gegen Mehrpreis die Rückfahrkamera V700-C der Firma BRIGADE über dem Rollladen des Geräteraumes GR am Fahrzeugheck.

Die Kamera ist mit einem Linsendeckel ausgestattet, der vor Verschmutzung der Linse schützt.

Als weitere optionale Eigenschaft verfügt die Kamera über eine Scheibenheizung, die das beschlagen der Kamerascheibe verhindert.

Die Abdeckung wird automatisch beim einlegen des Rückwärtsganges geöffnet und verschließt sich automatisch beim Vorwärtsfahren.

Dennoch lässt sich die Rückfahrkamera manuell am Farbdisplay im Fahrerhaus ein- und ausschalten.

Durch den hochwertigen Bildsensor der Firma SHARP ist die Kamera der Dampfstrahldicht (IP69k) und hat einen Sichtwinkel von 88° x 68° x 115°.



Bei Rückwärtsfahrten in der Nacht verfügt die Kamera über 4 Hochleistungs-Infrarot LEDs, die einem Ausleuchtungsbereich von 7m x 5m garantiert. Für verbesserte Sicht sorgt auch der automatische Weißabgleich, der Licht- und Sonneneinstrahlungen minimiert.

Zusätzlich verfügt die Kamera über Tonübertragung in Fahrerhaus, die dem Fahrer nützlich sein kann.

Das Farbdisplay ist in den Größen 5" und 7" verfügbar und kann wahlweise auf dem Amaturenbrett oder an der Rückspiegelposition verbaut werden.

Je nach Hersteller des Fahrgestells kann die Kamera auch an das Multimedia - Display des Fahrzeugs angeschlossen werden. Dadurch würde ein zusätzliches Display auf dem Amaturenbrett entfallen.

Durch die einfache Menüstruktur kann man die jeweiligen Rastereinstellungen und die Lautstärke der Kamera leicht verändern.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/227/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.03.2020 Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges 10 (LF10) für den Feuerwehrstandort KKUOB (Kuckum, Keyenberg, Unter-/Oberwestrich und Berverath)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch der Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Am neu zu errichtenden Feuerwehrstandort KKUOB werden die Löscheinheiten Kuckum, Keyenberg und Borschemich zusammen gelegt. Des Weiteren werden die hier zu fusionierten Einheiten in das Einsatzkonzept IUK / Führung integriert. Dies hat zur Folge, dass der Einsatzleitwagen 1 der Feuerwehr Erkelenz von der Feuerwache Erkelenz zum Standort KKUOB versetzt wird.

Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrstandortes KKUOB wird die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Erkelenz angepasst. Dies hat zur Folge, dass sich die Zuständigkeiten der Feuerwehreinheiten ändern werden. Der Standort KKUOB wird in Zukunft nicht nur für die Umsiedlungsbereiche Kuckum, Keyenberg, Unter- und Oberwestrich, Berverath und Borschemich zuständig sein, sondern auch für Teilbereiche der Kernstadt Erkelenz (Oestricher Kamp, Buscher Kamp).

Die möglichen Einsatzzahlen für die neue Einheit KKUOB belaufen sich nach derzeitigen groben Schätzungen auf ca. 70-90 Einsätze pro Jahr. Durch den Zusammenschluss der Einheiten wird sich die Mitgliedsstärke auf ca. 40 aktive Einsatzkräfte belaufen.

Das Löschgruppenfahrzeug 10 soll nach Indienststellung, insgesamt drei Altfahrzeuge ersetzen (TSF-W BJ: 1992, TSF BJ: 1989 und TSF BJ: 1987).

Aufgrund des Zustandes aller drei Bestandsfahrzeuge ist die Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet. Ausfallzeiten sowie Reparaturen haben sich in jüngster Vergangenheit gehäuft. Eine Ersatzbeschaffung ist daher unumgänglich.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist nach den Vorgaben der DIN 14530-5:2019-11 auszuschreiben. Dieses neue Fahrzeug soll in Verbindung mit den bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeugen die Eigenschaften so kombinieren bzw. ergänzen, dass neue aktuelle einsatztaktische und technische Anforderungen in den Bereichen der technischen Hilfeleistung und Brandbekämpfung berücksichtigt werden.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung in zwei Losen über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2020. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2022 erfolgen.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt bei der Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Löscheinheit Hetzerath und bei der laufenden Beschaffung von zwei Mittleren Löschfahrzeugen für die Standorte Lövenich und der Verwaltung sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 387.000 € und ist im investiven Haushalt 2020 unter Auftragskonto B 0215 7027 eingeplant. Ein Teilbetrag in Höhe von 7.000 € ist für ausschreibungsrelevante Planungsarbeiten aus dem Vorjahr neu veranschlagt worden. Der kassenwirksame Mittelabfluss erfolgt jeweils zu 1/3 bei Auftragsvergabe (voraussichtlich 2020), bei Rohbauabnahme und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2021). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2020 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten 2021 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat)

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Feuerwehrstandort KKUOB, ist die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges 10 (LF 10) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragskonto B 0215 7027 in Höhe von 141.000 € (Ansatz laufendes Jahr 134.000 € + HHR aus 2019 7.000 €) sowie entsprechend der Verpflichtungsermächtigung für 2021 in Höhe 253.000 € zur Verfügung.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
- Anlage 2 Fahrzeug Löschgruppenfahrzeug (LF 10)

# Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

## IUK / Führung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Keyenberg  
Kuckum  
Borschemich  
Venrath <sup>2)</sup> } <sup>1)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Keyenberg:</b>		
TSF-W	04.11.1992	Gemeinsamer Standort
Kuckum:		
TSF	24.08.1989	mit LF 10, ELW 1
<b>Borschemich:</b>		
TSF	09.09.1987	
<b>Venrath:</b>		
MLF	18.12.2014	MLF

## Techn. Hilfeleistung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
HLF 10	1	Stadtverwaltung

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Erkelenz  
Gerderath  
Schwanenberg  
Holzweiler  
Lövenich

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Erkelenz:</b>		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
MTF	03.11.2015	MZF
<b>Gerderath</b>		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TSF-W
MTF	29.08.2002	MZF
<b>Schwanenberg</b>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-G
<b>Holzweiler</b>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<b>Lövenich:</b>		
TLF 16/25	20.03.1986	MLF
MZF	01.08.2019	MTF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

## Löschwasser-Förderung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Hetzerath  
Granterath <sup>1)</sup>  
Holzweiler (TLF4000)

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Granterath</b>		
LF 8/6	16.04.1991	LF 10
<b>Hetzerath</b>		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
<b>Holzweiler:</b>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 20
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF

## Löschwasser-Rückhaltung

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Katzem <sup>1)</sup>  
Kückhoven <sup>2)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Katzem</b>		
TSF-W	28.08.1990	MLF
<b>Kückhoven</b>		
LF 16/12	23.06.1994	LF 10
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L

## ABC-Gefahren

Fahrzeuge:	Anzahl	Bemerkung
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC

### Basisfahrzeuge:

LF 10 <sup>1)</sup>  
MLF <sup>2)</sup>

### Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg  
Gerderhahn <sup>1)</sup>  
Golkrath <sup>2)</sup>

### Ist Struktur:

Einheit / Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung:
<b>Gerderhahn</b>		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
<b>Golkrath</b>		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
TSF	19.12.1989	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
<b>Schwanenberg</b>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	07.04.1995	Gw-L1 (Gw-G)

## Beispielfahrzeug



# LF 10 EC-LINE TECHNISCHE DATEN

## VERFÜGBARE FAHRGESTELLE

**Hersteller: IVECO, MAN und Mercedes-Benz**

- / Motor: 6-Zylinder Diesel mit Leistungen zwischen 290 PS und 320 PS
- / Allrad-Fahrgestelle mit automatisiertem Schaltgetriebe
- / Radstände zwischen 3.860mm und 3.950 mm (je nach Fahrgestellhersteller)
- / Zentralverriegelung für Fahrer- und Beifahrertüre

	EURO V	EURO VI
<b>IVECO</b>		✓
<b>MAN</b>	✓	
<b>MB</b>		✓

## MAGIRUS TEAM CAB

- / Automatische, pneumatische Ein- und Ausstiegsklappen
- / Tür mit Schiebefenster, links und rechts
- / Zentralverriegelung für Mannschaftsraumtüren
- / 2 PA-Halterungen entgegen der Fahrtrichtung
- / 3-Punkt-Sicherheitsgurte in rot für alle Sitze im Mannschaftsraum
- / Einstiegsstange in gelb
- / 2 Dachstangen in gelb
- / Boden in Riffelblech
- / Innenbeleuchtung LED, weiß
- / Lautsprecher links und rechts
- / 2 x 24 V Steckdose, rechts, in Fahrtrichtung



Team Cab (exemplarische Darstellung)

## AUSRÜSTUNG

- / Komplette Ausrüstung Tabelle I, LF 10 nach DIN 14530-5



Ausstattung (exemplarische Darstellung)

## MAGIRUS ALUFIRE 3-AUFBAU

- / 3-geteilt mit 7 Geräteraum in tiefgezogener Bauweise
- / Selbsttragender Aufbau und Löschtechnik auf Modulrahmen gelagert, elastisch und vibrationsgedämpft über Edelstahlgewebedämpfer mit Fahrgestell verbunden
- / Klappbarer Hinterachskotflügel Auftritt, links und rechts mit Blinkleuchten LED
- / Dachaufstiegsleiter am Heck auf der rechten Seite
- / Unterfahrschutz am Fahrzeugheck
- / Akustische Druckluft-Warnanlage, 4 Schallbecher
- / Ladegerät/Ladekonverter für Stromerzeuger
- / Magirus RKL Fahrerhausdach, LED, blau mit Designverkleidung
- / 3. RKL, Fahrzeugheck links und rechts, LED, blau, in der Konsole integriert
- / Lichtmast vorne im Aufbau, 4 x 24 V LED, pneumatisch ausfahrbar mit automatischer Verlastung und Keypad-Bedienung
- / 2 x Frontwarnleuchten LED, blau
- / Magirus Rückwarnsystem (Verkehrswarnanlage) LED, gelb, 4 x synchron blinkend
- / Geräteraumbeleuchtung und Umfeldbeleuchtung LED
- / Dachkasten rechts inkl. LED-Beleuchtung
- / 2 PA-Halterungen auf Teleskopauszug abklappbar, drehbar
- / Abgasführung Stromerzeuger nach Außen
- / Lagerungen für Standardbeladung Tabelle I, LF 10 nach DIN 14530-5

- / Lagerung Kübelspritze und Feuerlöscher auf Teleskopauszug, vollausziehbar, drehbar
- / Lagerung Feuerwehrwerkzeugkasten auf Teleskopauszug, vollausziehbar
- / Rückfahrkamerasystem mit automatischem Shutter
- / Auszugsicherung für herausnehmbare Alu-Container
- / Feuerlöschkreiselpumpe Magirus FPN 10-2000 Normaldruck, 2-stufig, vollautomatische Primatic Entlüftungseinrichtung
- / Pumpenvollautomatik und -druckregelung von der HMI-Bedieneinheit im Pumpenbedienstand bedienbar
- / Magirus HMI-Bedieneinheit am Pumpenbedienstand mit Komfort-Farb-Display 90 x 120 mm
- / Löschmittelbehälter GFK 1.200 l innenliegend
- / 2 x Druckabgang B mit Niederschraubventil
- / Druckabgang C im Geräteraum für Faltschlauchleinrichtung
- / Hygieneboard herausziehbar inkl. Wasseranschluss und Druckverstärkerpumpe
- / Beklebung Aufbau in RAL 3000, Beschriftung nach Kundenwunsch: Funkrufname, Fahrerhausfront, Fahrerhaustür, Galerie
- / Heckwarnmarkierung rot/weiß

Abbildungen können zusätzliche Optionen enthalten. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit ohne Vorankündigung technische Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen. Irrtümer vorbehalten.

MAGIRUS GmbH • Graf-Arco-Straße 30 • 89079 Ulm • Deutschland  
www.magirusgroup.com • magirus@cnhind.com



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/496/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.03.2020 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes 2019 und des Lageberich- tes gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht am 30. März 2020 vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigt. Nach § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW hat der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Zuleitung des Jahresabschlussentwurfes und des Lageberichtes an den Rat wird das formelle Verfahren zur Prüfung eingeleitet. Der Rat übergibt den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW. Nach erfolgter Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschlussentwurf 2019 und des dazugehörigen Lageberichtes. Der Rat stellt schließlich den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und Lagebericht bis spätestens zum 31.12.2020 durch Beschluss fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Ohne dieser noch zu erfolgenden Prüfung zu sehr vorweg zu greifen, können bereits hier einige wichtige Kennzahlen veröffentlicht werden: Die 2019er-Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.648.026,92 Euro ab. Soweit die Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erhöht sich dadurch der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 25.381.489,54 Euro (Stand zum NKF-Beginn am 01.01.2007: 14.705.653,00 Euro). Das Eigenkapital erreicht ebenso einen neuen Höchstwert von

216.244.949,69 Euro (01.01.2007: 206.506.615,99 Euro). Die Verbindlichkeiten aus „Krediten für Investitionen“ konnten zum Jahresultimo um 1.650.232,10 Euro auf nunmehr nur noch 9.142.866,47 Euro (01.01.2007: 29.239.941,67 Euro) reduziert werden.

Weitere interessante Details zum 2019er Jahresabschlussentwurf können dem in Allris im Ordner „Dokumente“, Unterordner „Hauptausschuss“, hinterlegten Powerpointvortrag „Jahresabschlussentwurf\_2019“ entnommen werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes ist vom Bürgermeister formgerecht zugeleitet worden.
  
2. Gem. § 59 Absatz 3, Satz 1 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 und des dazugehörigen Lageberichtes zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf des Jahresabschlusses 2019

(wird unmittelbar der örtlichen Rechnungsprüfung (Amt 14) zugeleitet)



<p><b>Beschlussvorlage</b></p> <p>Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales</p>	<p>Vorlage-Nr: A 20/497/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.04.2020 Verfasser: Ralf Schwarzenberg/ Martin Fauck/ Norbert Schmitz</p>						
<p><b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW</b> hier: Maßnahme „H06020902 - Erweiterung des städtischen Kindergartens Lövenich“ um zwei Gruppen</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>07.05.2020</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>13.05.2020</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	07.05.2020	Hauptausschuss	13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
07.05.2020	Hauptausschuss						
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz						

### Tatbestand:

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weist einen hohen Betreuungsbedarf im Bereich der Ortslagen Lövenich/ Kleinbouslar/ Katzem aus.

Katzem/Kleinbouslar/ Lövenich	01.08.19	01.01.20	01.08.20	01.01.21	01.08.21	01.01.22	01.08.22	01.01.23
Plätze	91	91	91	91	106	106	106	106
Lövenich	59	65	71	77	84	89	97	101
Kleinbouslar	7	8	7	7	3	3	4	5
Katzem	34	34	37	42	37	39	38	40
Kinder insgesamt	100	107	115	126	124	131	139	146
	1-3 Jahre							
Katzem/Kleinbouslar/ Lövenich	01.08.2020	01.01.2021						
Plätze	17	17						
Lövenich	67	71						
Kleinbouslar	1	2						
Katzem	22	24						
Kinder insgesamt	90	97						

Trotz der bereits eingerechneten Steigerung der Platzzahlen zum 01.08.2021 durch Fertigstellung der Erweiterung des kath. Kindergartens in Lövenich, besteht dringender Handlungsbedarf. Zum 01.08.2022 werden im Ü-3 Bereich bereits 33 Plätze fehlen, hinzu kommt eine sehr starke Nachfrage nach U-3 Plätzen, die bereits jetzt nicht gedeckt werden kann, so dass die Verwaltung in Gesprächen mit Eltern schon eine Zwischenlösung fokussieren musste. Um möglichst in der Ortslage die Bedarfe abzudecken, soll die städt. Kindertagesstätte in Lövenich um zwei Gruppen erweitert werden. Ob mit der Planung, wegen des eingeschränkten Grundstücks und den Auswirkungen auf die Raumplanung, auch U-3 Plätze ermöglicht werden, wird derzeit mit dem Landschaftsverband abgeklärt.

Durch das Hochbauamt wurden die Möglichkeiten einer Erweiterung auf dem Grundstück geprüft, ein Vorentwurf zur Erweiterung der Einrichtung erarbeitet und eine erste Kostenschätzung aufgestellt. Der Entwurf sieht einen zweigeschossigen Anbau vor, der jeweils einen Gruppenraum, einen Gruppennebenraum, einen Sanitär- und einen Abstellraum vor. Ferner soll die Einrichtung einen neuen Personalraum, eine barrierefreie Toilette sowie zwei kleinere Räume zu Therapiezwecken oder Elterngesprächen vorsehen.

Die Kosten der baulichen Erweiterung werden auf der Grundlage des ersten Vorentwurfes auf ca. 850.000,00 Euro geschätzt, hinzukommen noch nicht abschließend ermittelte Kosten für die Ausstattung und einer eventuellen Erweiterung und Umgestaltung des Außengeländes. Aus Erfahrungswerten werden diese Kosten mit ca. 150.000,00 Euro veranschlagt, so dass insgesamt in den Jahren 2020 und 2021 1.000.000,00 Euro zu finanzieren sind.

Zur weiteren Ausarbeitung der Planung ist die Beauftragung eines Architekturbüros sowie von Fachplanern, hier vor allem Haustechnik, Vermessung und Brandschutzplanung erforderlich, da einerseits keine ausreichenden Personalkapazitäten im Hochbauamt zur Verfügung stehen und andererseits aufgrund der Urheberrechte an dem bestehenden Kindergarten das damalige Architektenbüro zu beauftragen ist.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme soll die Planung noch in diesem Jahr bis zur Ausschreibungsreife erfolgen, so dass nach Möglichkeit im Frühjahr 2021 die Baumaßnahme begonnen werden kann. Um die Finanzierung der Maßnahme bis dahin zu sichern, werden noch in diesem Jahr außerplanmäßige Zahlungsmittel von 150.000,00 Euro benötigt. Ob darüber hinaus noch in diesem Jahr Aufträge für die Erstellung des Baukörpers etc. vergeben werden müssen, ist derzeit noch nicht absehbar. Diese evtl. Aufträge würden dann definitiv erst im nächsten Jahr zu Auszahlungen führen. In diesem Fall müssten evtl. im späteren Jahresverlauf außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden. Zur Deckung der Auszahlungen von 150.000,00 Euro für die Erweiterung der Kindertagesstätte Lövenich können die Mittel bei der Maßnahme „[H10060303](#) – Neubau eines Asylbewerberheims in Neuhaus“ aufgrund eines verzögerten Beginns der Maßnahme entsprechend gekürzt werden.

Zur Finanzierung der Maßnahme wird ein Antrag zur Förderung der Maßnahme beim Landschaftsverband gestellt. Nach derzeitigem Stand wird jeder neue, durch Jugendhilfeplanung abgesicherte Betreuungsplatz mit 30.000 Euro gefördert, wobei 10 Prozent der Kosten durch den Träger zu finanzieren sind. Mit dem Bauvorhaben könnten maximal Zuweisungen für eine Platzerweiterung um 40 Betreuungsplätze beantragt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der bisher nicht veranschlagten Auszahlungen für die Maßnahme „H06020902 - Erweiterung des städtischen Kindergartens Lövenich“ sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass solche Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen vorher zustimmt.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Den außerplanmäßigen Auszahlungen von 150.000,00 Euro bei der Maßnahme H06020902 – Erweiterung des städtischen Kindergartens Lövenich“ - wird gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mittelübertrag von der Maßnahme „[H10060303](#) – Neubau eines Asylbewerberheims in Neuhaus“ in gleicher Höhe.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

2020 150.000 Euro

2021 850.000 Euro



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/498/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.04.2020 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.01.2020 bis 19.04.2020</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.05.2020	Hauptausschuss
13.05.2020	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):**

„Von den in der Zeit vom 26.01.2020 - 19.04.2020 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.01.2020 - 19.04.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2020

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 13.05.2020

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### **Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.01.2020 - 19.04.2020**

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

#### **Haushaltsjahr 2019 - Jahresabschlussbuchungen**

1	080300 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen -Bereitstellung und Betrieb von Bädern-	0,00	52.000,00	28.01.2020
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 ist die in Vorjahren gebildete Rückstellung aufgrund der Betriebsprüfung beim BgA „Bäderbetrieb“ anzupassen. Zum 31.12.2019 ist eine Rückstellung in Höhe von 208.000,00 Euro erforderlich, so dass noch ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zugeführt werden muss.

<u>Deckung:</u>	Einsparung beim Produktsachkonto:160100 534200 - Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit -			52.000,00	EUR
-----------------	---	--	--	-----------	-----

2	Produktbereich 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	14.383.627,00	42.291,09	31.01.2020
---	-------------------	------------------------------------	---------------	-----------	------------

Im Auszahlungsbudget des Produktbereiches 06 wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 eine rechnerische Mittelüberschreitung in der Finanzrechnung in Höhe von 285.806,27 Euro festgestellt. Hiervon konnten Auszahlungsmittel von 243.515,18 Euro über die Budgetregelung § 21 (1) KomHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2019 durch entsprechende Mehreinzahlungen aus dem Budgetbereich des Produktes 06 gedeckt werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 42.291,09 Euro ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach § 83 (1) GO NRW bereitzustellen.

<u>Deckung:</u>	Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 160100 601200 Grundsteuer B			42.291,09	EUR
-----------------	--	--	--	-----------	-----

3	010800 505100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	739.361,00	99.639,00	18.02.2020
---	---------------	---	------------	-----------	------------

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen sind die Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte zum 31.12.2019 anzupassen. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Notwendigkeit 99.639,00 Euro überplanmäßig gemäß § 83 (1) GO bereitzustellen.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge bei den Produktsachkonten:				
	010800 458310 - Erträge aus der Erhöhung von Erstattungsansprüchen - Personalmanagement -			80.078,00	EUR
	010800 458300 - Sonstige nicht zahlungswirksame ordentl. Erträge - Personalmanagement -			19.561,00	EUR
			insgesamt	99.639,00	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
4		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:	0,00		
	010600.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Zentrale Dienste		120.000,00	26.02.2020
	021500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung		13.800,59	26.02.2020
	030101.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		332.000,00	26.02.2020
	030102.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule		165.000,00	26.02.2020
	030103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Europaschule		14.700,00	26.02.2020
	030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien		340.635,00	26.02.2020
	030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Dienstwohnungen)		4.500,00	26.02.2020
	040100.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		35.000,00	26.02.2020
	060201.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Adolf-Kolping-Hof -Erkelenz-		65.000,00	26.02.2020
	060210.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Bauxhof - Erkelenz -		35.000,00	26.02.2020
	060216.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kombinierte Tageseinr. Westpromenade/Zehnthofweg		20.000,00	26.02.2020
	060219.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Schulring		20.000,00	26.02.2020
	100602.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		6.500,00	26.02.2020
	120103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Tiefgarage		130.000,00	26.02.2020
	130500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe		32.000,00	26.02.2020
	150202.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckgebäude		113.100,00	
		<b>Gesamtbedarf:</b>		<b>1.447.235,59</b>	

Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.

<u>Deckung:</u>		Mehrerträge bei den Produktsachkonten:	
011301.454127	Erträge aus der Veräußerung von Grund.und Boden sonstige.unbebaute Grundstücke des Umlaufvermögens - Grundstücks- und Gebäudeverwaltung -	252.000,00	EUR
080100.458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellung - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen -	42.235,59	EUR
080300.452100	Erstattung von Steuern - Bereitstellung und Betrieb von Bädern -	909.000,00	EUR
150202.458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellung - Mehrzweckgebäude -	244.000,00	EUR
	<b>Summe der Mehrerträge</b>	<b>1.447.235,59</b>	<b>EUR</b>

5	H02150021	FWGH Granterath: Erneuerung Dach	0,00	60.273,03	16.03.2020
---	-----------	----------------------------------	------	-----------	------------

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde eine Überprüfung der Aktivierungsfähigkeit von im Jahr 2019 durchgeführten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 36 Abs. 2 KomHVO durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich eine durchzuführende Aktivierung. Die investiven Mittel sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto:	
H02150012	- FWGH Erkelenz - Bau Atemschutzwerkstatt -	60.273,03	EUR

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
6	010800.541105	Nicht zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	60.182,31	23.03.2020
<p>Durch den Dienstherrenwechsel einer Beamtin bestehen zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten gegenüber dem aufnehmenden Dienstherren in Höhe des zu leistenden Abfindungsbetrages in Höhe von 60.182,31 Euro. Demgegenüber hat die Stadt Forderungsansprüche in gleicher Höhe gegen die Rheinischen Versorgungskassen. Die benötigten Aufwandsmittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses außerplanmäßig bereitzustellen.</p>					
<u>Deckung:</u> Mehrerträge bei den Produktsachkonten:					
	010800.458320	- Erträge aus Ansprüchen aus Versorgungskassen		36.194,31	EUR
	010900.458320	- Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen aus Forderungen - allgemein - Finanzmanagement und Rechnungswesen -		23.988,00	EUR
			insgesamt	60.182,31	EUR

## Haushaltsjahr 2020

7	S13010022	Umgestaltung Grünring Westpromenade (InKH)	0,00	30.000,00	11.03.2020
<p>Die Aufwendungen für die notwendigen Planungsleistungen zum Erstellen der Förderanträge wurden irrtümlicherweise im aktuellen Haushaltsplan nicht für 2020, sondern erst ab 2021 berücksichtigt.</p>					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei der Investitionsmaßnahme: S12010101					
		Umgestaltung / Aufwertung Franziskanerplatz (InKH)		30.000,00	EUR

8	B06030219	Spielgerät (Spielschiff) SP Oerather Mühlenfeld	0,00	15.000,00	23.03.2020
<p>Am 12.11.2019 wurde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 15.000,00 Euro zur Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Spielschiffes für den Kinderspielplatz im Oerather Mühlenfeld bereitgestellt. Das Altgerät musste im Jahr 2019 kurzfristig gesperrt werden, da hier starker Pilzbefall vorhanden war und das Spielgerät Einsturzgefahr bestanden hat. Im Haushaltsjahr 2020 sind nun die Auszahlungsmittel außerplanmäßig bereit zu stellen.</p>					
<u>Deckung:</u> Einsparung beim Investitionskonto					
		B06030202 - Spielgeräte für Kinderspielplätze > 800 € -		15.000,00	EUR

9	B13010005	Spielgerät Bürgerwiese Kaulhausen „Podestbauhof“	0,00	15.000,00	24.03.2020
<p>Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung wurde für die Bürgerwiese Kaulhausen ein Spielgerät ausgesucht. Aufgrund des geringen Platzangebotes kam nur ein Kompaktspielgerät mit vielen verschiedenen Spielfunktionen in Frage. Die Kosten belaufen sich auf 10.284,67 Euro. Für den Aufbau des Spielgerätes sind zusätzlich noch 2.106,30 Euro bereitzustellen. Bei der Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass dort mehrere kleine Spielgeräte von &gt;800Euro und &lt;10.000Euro aufgestellt werden sollten. Hierfür wurden beim Auftragssachkonto B13010003 für die Maßnahme 15.000,00 Euro bereitgestellt. Da es sich jedoch um ein Spielgerät handelt, ist die Maßnahme gem. § 13 KomHVO als separate Maßnahme auszuweisen.</p>					
<u>Deckung:</u> Einsparung beim Investitionskonto					
		B013010003 - Spielgeräte Bürgerwiese Kaulhausen <10.000Euro >800Euro		15.000,00	EUR

Erkelenz, den 20.04.2020

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer